

20.

# Sitzung

der Stadtvertretung

## Sitzungs-Tag

Dienstag, 11.03.2014

## Sitzungs-Ort

Ratssaal

(Es fand keine Fragestunde statt.)

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 20.10 Uhr

**Bei Beginn der Sitzung fehlten:**

### Ersatz

**entschuldigt:** STV Herbert Sonderegger  
STV Dr. Gabriele Nußbaumer  
STV Heinz Ebner  
STV Dr. Ernst Dejaco  
STV Manfred Nägele  
STV Ingrid Scharf  
STV Dr. Mathias Bitschnau

STVE OV Gerold Kornexl  
STVE Egon Schlattinger  
STVE Gerhard Kräutler  
STVE Elisabeth Allgäuer  
STVE Peter Stadelmann  
STVE Ing. Reinhard Kuntner  
STVE Mag. Gregor Meier

**unentschuldigt:** ---

## T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen
2. Führung des Wappens der Stadt Feldkirch – Ortsfeuerwehr Tisis. Referent: Bgm. Mag. Wilfried Berchtold
3. Mittelfristiger Finanzplan 2014 bis 2018. Referent: STR Wolfgang Matt
4. 1. Nachtragsvoranschlag und ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2014. Referent: STR Wolfgang Matt
5. Tourismusbeitrag 2014 – Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens. Referent: STR Wolfgang Matt
6. Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses. Referent: STR Wolfgang Matt
7. Anpassung der Abfallgebührenordnung. Referent: STR Wolfgang Matt
8. Rechtsträgerselbstbehalt Landeskrankenhaus Feldkirch
  - a) Antrag der FPÖ auf Abschaffung des Rechtsträgerselbstbehalts. Referent: STV Thomas Spalt
  - b) Antrag auf Reduktion des Rechtsträgerselbstbehalts. Referent: STR Wolfgang Matt
9. Auswirkung der verschlechterten Bedingungen des öffentlichen Verkehrs in Liechtenstein auf Feldkirch, Antrag Die Grünen – Feldkirch Blüht auf Beauftragung der zuständigen Organe. Referent: STV Dr. Gerhard Diem
10. Grundstücks- und Objektangelegenheiten. Referent: STR Wolfgang Matt
11. Grundstücksangelegenheit – Verordnung § 20 Straßengesetz, Grundtausch, Änderung des Flächenwidmungsplans. Referentin: STR Dr. Angelika Lener
12. Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche. Referentin: STR Dr. Angelika Lener
13. MFH\_Neu – Auftragsvergabe. Referentin: STR Dr. Angelika Lener
14. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes. Referentin: STR Dr. Angelika Lener
15. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Referentin: STR Dr. Angelika Lener
16. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung der Stadtvertretung vom 17.12.2013
17. Allfälliges

Bürgermeister Mag. Berchtold eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## 1. Mitteilungen

a) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt folgende Informationen der Region Vorderland-Feldkirch zur Kenntnis:

- In der 32. Sitzung des Vorstandes am 30.01.2014 wurden folgende Themen beraten: Kooperation Vorderland-Feldkirch-Walgau 2014+ (Bericht über die Gespräche mit dem Land und Diskussion der weiteren Vorgehensweise); Freiwillige Wochentagsdienste der Ärzte für Allgemeinmedizin, Neuregelung im Sprengel Rankweil-Vorderland (Diskussion der weiteren Vorgangsweise); Rheintal Süd (Vorschlag für die weitere Vorgangsweise); Koordination der Kleinkindbetreuung in der Region 2014/2015; Wohnungsvergaberichtlinien des Landes Vbg. und der Gemeinden
- Besprechung Regio Vorderland/diverse andere Vbg. Regios mit Landesstatthalter Rüdisser, vom 29.01.2014: Soll es weiterhin eine oder mehrere LAGs in Vorarlberg geben? Soll in das/die Leader-Programme Vorarlbergs der CLLD-Ansatz integriert werden?
- In der 33. Sitzung des Vorstandes am 27.02.2014 wurden folgende Themen beraten: Wochentagsdienste der Ärzte für Allgemeinmedizin – Neuregelung im Sprengel Rankweil-Vorderland: weitere Vorgangsweise; Freizeit-/Wanderkarte Vorderland-Feldkirch: Bericht und weitere Vorgangsweise; Relaunch Homepage Gemein-den/Regio: Nächste Schritte; Neuanschaffung eines Fahrzeuges für Bergrettung Ortsstelle Rankweil – Kofinanzierung Gemeinden; Zusammenarbeit Vorderland-Feldkirch-Walgau 2014+: weiterer Fahrplan

b) Bürgermeister Mag. Berchtold teilt mit, dass der Verein Hilfswerk Feldkirch sich für die Spenden und die Überlassung der Sitzungsgelder durch die Mitglieder der Stadtvertretung bedanke.

c) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt zur Kenntnis, dass die Beantwortung einer Anfrage von STV Dr. Diem zum Thema Kosten für das geplante Stadttunnelsystem für die Stadt Feldkirch vorliege.

STV Dr. Diem erklärt, er habe noch eine Rückfrage zur Beantwortung seiner Anfrage vom 17.12.2013. Es gehe um Punkt 5 dieser Anfrage. Er habe dort die Frage gestellt, über welchen Zeitraum und wie die Finanzierung dieser Kosten geplant sei. Er habe sich, wie aus der Beantwortung hervorgehe, unklar ausgedrückt. Seine Frage sei mehr in die Richtung gegangen, wie die von der Stadt Feldkirch aufzubringenden Mittel durch die Stadt Feldkirch finanziert würden: in welchem Zeitraum, über welche Budgetjahre, auf welche Art und Weise, ob durch Darlehensaufnahme, Verkauf usw. Er bitte darum, die Frage zu präzisieren und die Antwort zu ergänzen. Ansonsten sei die Beantwortung ausreichend und er bedanke sich dafür.

STV Mag. Spöttl teilt mit, dass in der Anfragebeantwortung zum Stadttunnel von Kosten in der Höhe von 8,3 Millionen für die Stadt die Rede sei. Er glaube, einmal habe er auch von einem Betrag von 8,55 Millionen gelesen. Im mittelfristigen Finanzplan habe er auf Seite 6 die Zahl 10,26 Millionen für Baukosten und Grundablöse gefunden. Wie ergebe sich diese Differenz?

STR Matt informiert, dass es eine solche Differenz in mehreren Positionen gebe: Wenn man sich den mittelfristigen Finanzplan ansehe, sei zum Beispiel auch bei der GIG eine Sanierung der Volksschule Altenstadt mit 10 Millionen vorgesehen. Man wisse hier noch nicht, ob es 8,9 Millionen, 7 Millionen oder eventuell 11 Millionen seien. Bei der Erstellung des mittelfristigen Finanzplans gehe man von einer Zirkaberechnung aus. Dies nehme man in die Berechnungen für die Annuitäten und Schuldenaufstellung auf. Darum sei es ein etwas erhöhter Betrag als in der präzisierten Anfragebeantwortung.

## 2. Führung des Wappens der Stadt Feldkirch – Ortsfeuerwehr Tisis

Bürgermeister Mag. Berchtold bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Die Ortsfeuerwehr Tisis, Kommandant Fabian Fußenegger, ersucht mit Eingabe vom 13. Jänner 2014 um die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Feldkirch auf der neuen Feuerwehrafahne. Die inzwischen 112 Jahre alte Vereinsfahne soll durch eine neue Fahne ersetzt werden. Die neue Feuerwehrafahne soll neben dem Wappen des Landes Vorarlberg auch das Wappen der Stadt Feldkirch aufweisen.

Nach § 10 Abs. 3 GG ist die Führung des Gemeindewappens nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass diese Bewilligung nur gegen jederzeitigen Widerruf und nur jemandem erteilt werden darf, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Bewohner in enger Beziehung steht.

Die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Feldkirch fällt gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 GG in die Kompetenz der Stadtvertretung.

Die im Gemeindegesetz geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Feldkirch werden erfüllt.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**Der Ortsfeuerwehr Tisis wird gem. § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 GG die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Feldkirch auf der Feuerwehrafahne gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.**

## 3. Mittelfristiger Finanzplan 2014 bis 2018

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bestimmt die Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung und schafft dafür ein System mehrfacher Fiskalregeln. Gemäß Artikel 15 des ÖStP 2012 haben Gemeinden – neben Bund und Ländern – „die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen“. Entsprechende Berichte sind jeweils bis 31. August an das Österreichische Koordinationskomitee zu erstatten. Bund und Länder haben die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich – Länder somit auch für die Gemeinden – rechtlich verbindlich festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern. Zu den Fiskalregeln des ÖStP 2012 gibt es bis dato keine Ausführungsbestimmungen. Auch das Land Vorarlberg hat keine Verordnung mit näheren Vorschriften zur mittelfristigen Grobplanung über den Gemeindehaushalt (vgl. § 73 Abs. 7 GG) erlassen.

Der mittelfristigen Ausrichtung des Haushalts kommt einerseits eine interne Steuerungsfunktion zu, andererseits dient sie der landes- und bundesweiten Haushaltskoordination und damit zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Fiskalregeln. Dementsprechend bekommt die mittelfristige Finanzplanung zusätzliches Gewicht. Durch die Anpassung des Ablaufes in der Erstellung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) trägt die Kämmerei dieser Tatsache Rechnung und schafft Raum für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem vorzulegenden MFP.

Die Erarbeitung des MFP 2014 bis 2018 erfolgte begleitend zur Erstellung des Voranschlages 2014. Der erste Entwurf zum MFP 2014–2018 wurde am 18.12.2013 den Mitgliedern des Stadtrates übermittelt. In der Stadtratssitzung am 10.02.2014 wurde dieser erläutert und ausführlich beraten. Es herrscht Konsens darüber, dass die vorsichtig dargestellte Ausgabenentwicklung grundsätzlich gut ist, dass jedoch das Ausgabenniveau, wie im vorliegenden MFP dargestellt, noch immer zu hoch ist, um in absehbarer Zeit den notwendigen Gestaltungsspielraum im Stadthaushalt zu erzielen. Demzufolge soll die Planung für das Jahr 2015 in wesentlichen Bereichen des ordentlichen Haushaltes auf Basis des Rechnungsabschlusses 2013 erfolgen.

Die Darstellung der Verschuldung umfasst die verbürgten Kredite, die Stadt Feldkirch Immobilienverwaltung KG (GIG) sowie den Stadthaushalt selbst. Aus dem MFP ist ersichtlich, dass sich auf Basis der geplanten Investitionen der Schuldenstand der Stadt von ca. EUR 53,04 Mio. um ca. EUR 7,8 Mio. auf ca. EUR 60,9 Mio. erhöhen wird. Bei der GIG wird sich der Schuldenstand im gleichen Beobachtungszeitraum von ca. EUR 18,2 Mio. um ca. EUR 0,4 Mio. auf ca. EUR 17,8 Mio. reduzieren. Bei den verbürgten Krediten wird sich der Schuldenstand von ca. EUR 56,1 um ca. EUR 10 Mio. auf ca. EUR 46 Mio. reduzieren.

Die dargestellte Entwicklung der Verschuldung der Stadt zeigt, dass das im MFP abgebildete Investitionsniveau zu hoch ist, um eine notwendige Rückführung des Schuldenstandes zu erreichen. Mit einem jährlichen fremdfinanzierten Ziel-Investitionsniveau von etwa EUR 2,3 Mio. könnte ceteris paribus die Verschuldung der Stadt langsam reduziert werden. Dies sollte bei der Umsetzung von bereits im Zuge des Voranschlages 2014 beschlossenen und in weiterer Folge im MFP 2015 bis 2018 geplanten Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung vom 24.02.2014 einstimmig für den Mittelfristigen Finanzplan 2014 bis 2018 ausgesprochen.

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 27.02.2014 den mittelfristigen Finanzplan 2014 bis 2018 zur Kenntnis genommen.

STV Dr. Diem berichtet, er sei bei der Beratung im Finanzausschuss dabei gewesen. Er habe das Vorgehen richtig gefunden und zugestimmt. Feldkirch blüht habe sich das Ganze noch einmal intensiver angesehen und zwei Haare in der Suppe gefunden. Beim einen würden sie hoffen, dass es wirklich so komme, dass es noch keine beschlossenen, umsetzbaren Projekte seien und man es zurücknehme. Unter dem Begriff Stadttunnel stehe im Jahr 2018 ein Betrag von über 7 Millionen drinnen. Wenn dies unter Umständen überdacht werde, sei es schön. Andererseits gebe es ein Projekt, das einigen von ihnen ein Anliegen sei, nämlich die Sanierung der Volksschule Altenstadt. Diese werde erst mit 2018 zur Umsetzung gebracht. Wenn es stimme, seien es rund 10 Millionen Euro und 2019 käme auch noch hinzu. Ihrer Meinung nach sollte die Volksschule Altenstadt bevorzugt behandelt werden. Dass man jetzt noch nicht damit anfangen, weil Großprojekte wie das Montforthaus umgesetzt würden, sei ihnen klar. Man sollte sich dann aber bestimmt etwas schneller an die Sache heran wagen. Bei diesen beiden Punkten hätten sie in den internen Beratungen gesagt, sie könnten nicht zustimmen. Deshalb würden sie heute die Kenntnisnahme verweigern.

STV Mag. Spöttl erklärt, dass sich die SPÖ die Zeit genommen habe, ein bisschen in den mittelfristigen Finanzplan hineinzulesen. Durch gewisse Textstellen würden sie sich absolut bestätigt in ihrer Ablehnung des Voranschlags für 2014 fühlen. Er zitiere aus der Seite 6: „Zum anderen ist die im vorliegenden Mittelfristplan aufgestellte Investitionsplanung zu überdenken. Das ausgewiesene Investitionsniveau ist nicht leistbar, die notwendige Schuldenquotenrückführung ist mit dem abgebildeten Investitionsportfolio nicht möglich.“ Auf Seite 7 stehe weiters: „Es wird notwendig sein, Prioritäten zu setzen, die entsprechende Verschiebungen von Projekten zur Folge haben und auch Streichungen von Projekten vorzunehmen.“ Es werde darauf eingegangen, dass die Stadt sich ihrer Möglichkeiten, ihres finanziellen Spielraums begeben, weil durch die Großinvestitionen die finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft seien. Um den nächsten Tagesordnungspunkt vorweg zu nehmen: Nachdem der erste Nachtragsvoranschlag keine Verbesserung zum ursprünglichen bringe, würden sie diesem in Hinblick auf den aus ihrer Sicht unerfreulichen mittelfristigen Finanzplan nicht zustimmen.

STR Allgäuer teilt mit, dass sich die FPÖ ebenfalls im Club mit diesem mittelfristigen Finanzplan 2014 bis 2018 befasst habe. Grundsätzlich müsse man zwischen einem Budgetvoranschlag und einem mittelfristigen Finanzplan auseinanderhalten. Ein mittelfristiger Finanzplan verleite dazu, im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes eine Vorschau zu halten. Sie behielten sich als Fraktion aber vor, zu Einzelprojekten trotzdem eine abweichende Stimme zu erheben bzw. dem Budgetvoranschlag nicht zuzustimmen. Gesamthaft sei aus dem Bereich der Finanzen eine Vorschau der richtige Weg und sie würden deshalb diesen mittelfristigen Finanzplan unterstützen.

Die Stadtvertretung fasst gegen die Stimmen von Feldkirch blüht folgenden Beschluss:

**Der Stadtvertretung wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt und erläutert und wird von dieser zur Kenntnis genommen.**

4. 1. Nachtragsvoranschlag und ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2014

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2014 weist Gesamtmehrausgaben von EUR 1.800.000 und Gesamt-Mehreinnahmen von ebenfalls EUR 1.800.000 aus und ist somit ausgeglichen.

Die Haushaltsführung unterliegt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dem stehen Effekte und Wirkungen in Verbindung mit dem Voranschlag gegenüber, wie z.B. Niveau-Effekt, inkrementelles Budget, Common Pool Problem. Im Sinne einer Vereinfachung bzw. Flexibilisierung der Haushaltsführung können Instrumente wie Deckungsklassen, Kreditbindung oder die jahresübergreifende Vorhabensabbildung im außerordentlichen Haushalt von Nutzen sein.

Das Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF, normiert in den §§ 73 bis 78 die Haushaltsführung. Die Landesregierung hat gem. § 73 Abs. 7 GG im Bedarfsfalle durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere über Veranschlagung einschließlich allfälliger Deckungsklassen, Rücklagengebarung usw. zu erlassen. Eine solche Verordnung der Landesregierung liegt bis dato nicht vor. In Absprache mit der Gebarungskontrolle des Landes ist die Einführung von Regelungen zu Deckungsklassen, Kreditbindung und jahresübergreifender Abbildung von Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Die Kämmerei empfiehlt, zur Unterstützung der Handhabung und Steuerung der Haushaltsführung die Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2014 um klar definierte Deckungsklassen zu ergänzen. Unter Deckungsklassen wird die Zusammenfassung mehrerer Voranschlagstellen, die gegenseitig deckungsfähig sind, verstanden. Weiters sollen für den VA 2014 eine Kreditbindung und Regelungen zu deren Disposition für bestimmte Ausgabenarten eingeführt werden. Das bedeutet, dass über diese Ausgabenarten nur bis zum festgelegten Ausmaß verfügt werden darf. Der Stadtrat verfügt im vierten Quartal über eine eventuell mögliche Freigabe. Beispielsweise heißt das für eine definierte Kreditbindung von 10 %, dass bis zur Freigabe nur 90 % des Voranschlagswertes disponiert (beauftragt) werden dürfen. Darüber hinaus sollen Regelungen zur jahresübergreifenden Abbildung von Deckungsmitteln zu Vorhaben im außerordentlichen Haushalt festgelegt werden. Dies soll die Finanzierungsdarstellung für mehrjährige Projekte vereinfachen.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung vom 24.2.2014 einstimmig für den 1. NVA und die ergänzenden Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2014 ausgesprochen. Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 27.02.2014 den 1. NVA und die ergänzenden Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2014 mehrheitlich empfohlen.

STV Dr. Diem führt zum ersten Punkt aus, dass Feldkirch blüht dem Nachtragsvoranschlag zustimmen werde, obwohl sie das Budget abgelehnt hätten. Sie seien der Mei-

nung, hier gebe es eine klare Verbesserung des Budgets, denn es würden weniger Mittel ausgegeben werden. Sie stünden nicht hinten, dem zuzustimmen. Aus diesem Grund passe die Mittelvergabe für sie. Die Deckungsklassen seien für sie nachvollziehbar. Sie hätten beim dritten Punkt, wo es um jahresübergreifende Maßnahmen gehe, teilweise Bedenken gehabt, ob genügend Transparenz herrsche. Sie hätten noch einmal nachfragen lassen, wie es gemeint sei. Er habe eine Beantwortung von Dr. Eller, die es ausführe. Die Bedenken seien gewesen, dass ein demokratisch legitimes Gremium über diese Maßnahmen informiert werde. Sie würden den Zusatz in diesen Antrag hinein reklamieren wollen, dass der Finanzausschuss über diese jahresübergreifenden Maßnahmen informiert werden müsse. Also eine Informationspflicht an den Finanzausschuss, damit es später leichter nachvollziehbar werden könne.

STV Spalt erklärt, dass die FPÖ dem Antrag aufgrund der rechnerischen Richtigkeit zustimmen werde, obwohl sie mit dem Budget und auch mit Punkten wie der Bedeckung des Ankaufs eines Grundstücks in der KG Altstadt in der Dezemberstadtvertretung nicht mitgegangen seien.

Die Stadtvertretung fasst gegen die Stimmen der SPÖ folgende Beschlüsse:

**A) Die Stadt Feldkirch stimmt dem 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2014 wie folgt mit dem Zusatz zu, dass der Finanzausschuss über die jahresübergreifenden Maßnahmen informiert werden muss:**

**1. Nachtragsvoranschlag 2014**

		<b>Einnahmen EUR</b>	<b>Ausgaben EUR</b>
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Mehreinnahmen			
	Erfolgsrechnung	440.000	
	Vermögensrechnung	0	440.000
Mindereinnahmen			
	Erfolgsrechnung	-489.000	
	Vermögensrechnung	0	-489.000
Mehrausgaben			
	Erfolgsrechnung	65.800	
	Vermögensrechnung	0	65.800
Minderausgaben			
	Erfolgsrechnung	-65.800	
	Vermögensrechnung	0	-65.800
	Zwischensumme	-49.000	0



**Außerordentlicher Haushalt**

Mehreinnahmen

Erfolgsrechnung	0	
Vermögensrechnung	3.849.000	3.849.000

Mindereinnahmen

Erfolgsrechnung	0	
Vermögensrechnung	-2.000.000	-2.000.000

Mehrausgaben

Erfolgsrechnung	0	
Vermögensrechnung	3.800.000	3.800.000

Minderausgaben

Erfolgsrechnung	0	
Vermögensrechnung	-2.000.000	-2.000.000

Zwischensumme		1.849.000	1.800.000
---------------	--	-----------	-----------

**Gesamtsumme**

	1.800.000	1.800.000
--	-----------	-----------

**Aufgliederung nach Gebarungsarten**

Erfolgsrechnung	440.000	0
Vermögensrechnung	1.360.000	1.800.000
	1.800.000	1.800.000

**Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2013 schließt daher ausgeglichen ab.**

und

**B) Für den Voranschlag 2014 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen, Kreditbindung und jahresübergreifender Handhabung von Vorhaben wie folgt festgelegt:**

**1) Deckungsklassen:**

**Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBI. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:**

**a. Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5 und Ansatz Abschnitt 08)**

- b. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen, -gruppen und -stellen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte**
- i. 610, 611, 612, 613, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanlagen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen) (ausgenommen Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum)**
  - ii. 618 (Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)**
  - iii. 617, 616 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen sowie Fahrzeugen)**
  - iv. 670 (Versicherungen)**
  - v. 020, 042, 043 und 400 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- u. Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter)**
  - vi. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)**
  - vii. 4560, 4570, 4571 (Schreib- u. Büromittel, Druckwerke und Vervielfältigungen)**
- c. im Unterabschnitt 852 (Abfallbeseitigung und Altstoffsammelzentrum) jeweils die Voranschlagspostenstellen**
- i. 6131, 6132 ,6133 (Entsorgungsaufwand Bodenaushub, Grünmüll und Bauschutt)**
- d. in den Unterabschnitten 240 (Kindergärten) und 250 (Kindertagesbetreuungsstätte Kaleidoskop) jeweils die Voranschlagspostenstellen**
- i. 4591, 4592 und 7290 (Beschäftigungsmaterial, Werkmaterial und sonstige Ausgaben)**
- e. im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen**
- i. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)**
  - ii. 764 (Forstservitute)**
- f. im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen bzw. -stellen**
- i. 720 (Sommer- u. Winterdienst)**
  - ii. 7281, 7282 (Fremdleistung Schneeräumung u. Streudienst)**

**Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.**

**2) Kreditbindung und -disposition:**

Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Klasse 0) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch den jeweiligen AOB zu binden.

Ausgenommen hiervon sind insbesondere Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen bzw. deren jährliche Vorauszahlung vertraglich geregelt ist, wie z.B. Versicherungsprämien.

Nach dem 30.09.2014 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2013 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

**3) Jahresübergreifende Handhabung von Deckungsmitteln für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt:**

Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben (außerordentlicher Haushalt) verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer budgetierter außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

## 5. Tourismusbeitrag 2014 – Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF., hat die Gemeindevertretung durch Verordnung jährlich einen Hebesatz festzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem veranschlagten Gesamtaufkommen, geteilt durch die Summe der Bemessungsgrundlagen der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Tourismusbeiträge.

Gem. § 11 Abs.2 Tourismusgesetz darf das errechnete Gesamtaufkommen für das Jahr 2014 den Betrag von EUR 558.298,67 nicht überschreiten.

Zur Berechnung des Hebesatzes 2014 wird deshalb der Höchstbetrag am Gesamtaufkommen, das sind EUR 558.200,00 (abgerundet), angenommen.

### Grundlagen

Tourismusbeiträge 2013	539.615,50 Euro	
Hebesatz 2013	0,3769 v.H.	
Bemessungsgrundlage 2013:	$\frac{539.615,50 \times 100}{0,3769}$	143.172.061,56
Hebesatz 2014		
Gesamtaufkommen	$\frac{558.200,00 \times 100}{143.172.061,56}$	0,3899 v.H.

Der für das Kalenderjahr 2014 festzusetzende Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge beträgt 0,3899 v.H.

STVE Mag. Meier erklärt, dass die Geldbörsen der Unternehmen keine Selbstbedienungsläden für die Stadt seien. Man wisse nun wieder nichts Besseres zu tun, wenn man FinanzFit schon brauche, als die Steuern zu erhöhen. Man müsse zu dieser Abgabe sagen, dass sie in Vorarlberg 50 Gemeinden nicht einheben würden, 46 schon. Wenn man eine Tourismusgemeinde sei, wo so gut wie jeder Unternehmer vom Tourismus und von dem, was die Gemeinde in den Tourismus investiere, profitiere, möge diese Abgabe gerechtfertigt sein. In Feldkirch gebe es aber viel Industrie und andere Betriebe, die mit dem Tourismus gar nichts zu tun hätten und die nicht davon profitieren würden. Es sei daher zu überdenken und abzulehnen.

Die Stadtvertretung fasst gegen die Stimme von STVE Mag. Meier folgenden Beschluss:

### **Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 11.03.2014 über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für Tourismusbeiträge 2014**

**Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997, idgF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2014 mit EUR 558.200,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2014 mit 0,3899 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.**

6. Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Mit der Eröffnung des neuen Altstoffsammelzentrums wird die Neugestaltung der gebührenpflichtigen Entsorgungsleistungen notwendig. Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip und der Kostendeckung. Durch die neue Systemtechnik ist es erstmals möglich, teilweise die Abfallgebühren nach Gewicht abzurechnen. Die Abfallgebührenhöhe ist insbesondere auf die im Haushalt üblicherweise anfallenden Kleinmengen ausgerichtet. Die Gebühren berücksichtigen die Aufwendungen für Verarbeitung, Transport sowie ASZ-Manipulationskosten. Gegenüber dem Antrag an den Ausschuss für Umwelt- und Abfallwirtschaft wurde der Antragstext formal und ziffermäßig angepasst.

Bei Sperrmüll und Altholz wurde die Bezeichnung „Mindestmenge“ durch den Wortlaut „Verrechnungseinheit“ ersetzt. Bei Bauschutt wurde die Gebühr mit EUR 10,00 ziffermäßig richtig gestellt (statt EUR 15,00). Bei Flachglasabfälle wurde die Gebühr mit EUR 0,50 aktualisiert (statt EUR 0,40). Bei Bauschutt gemischt, Asbestzementabfälle und Flachglas wurde formal die Mengenbezeichnung abgeändert. Bei EPS-Baustyropor wurde die Mindestmenge mit 100 l statt 10 l neu definiert.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20.02.2014 einstimmig für die Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses der Stadt Feldkirch ausgesprochen. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.02.2014 wurde der adaptierte Antrag ebenfalls einstimmig befürwortet und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

STV Dr. Baschny teilt mit, dass für die SPÖ nicht eindeutig nachvollziehbar sei, in welcher Form ein Preisanstieg für Konsumenten gegeben sei. Nachdem sie grundsätzlich Erhöhungen über der Inflationsrate nicht zustimmen wollten, würden sie diesem Antrag nicht zustimmen.

STR Thalhammer informiert, dass die Wortmeldung von STV Dr. Baschny ihr die Möglichkeit gebe, ihrer Freude Ausdruck zu verleihen. Man werde 45 Produkte im neuen Altstoffsammelzentrum annehmen, davon würden zehn Produkte etwas kosten. Von diesen zehn Produkten hätten sie sechs bisher gar nicht angenommen. Dies bedeute, dass sechs Produkte nicht gestiegen seien, sondern es bisher nicht möglich gewesen sei, diese abzugeben. Es gebe zum Beispiel beim Sperrmüll endlich die Möglichkeit, ihn abzugeben und ihn nicht zu Hause vor die Türe oder an die Straße stellen zu müssen. Auch Sperrholz könne jetzt in einer Kleinmenge von zwei Kilogramm abgegeben werden. Für sie sei das totaler Bürgerservice. Auch große Mengen Styropor und Flachglas seien Produkte, die vorher nicht angenommen worden seien und daher kei-

ne Erhöhung darstellen würden. Bei vier Produkten gebe es eine kleine Preissteigerung. Es sei wirklich eine minimale Erhöhung dieser vier Produkte, wenn man bedenke, dass man nie an den Produkten und an den Mengen herumgeschraubt habe, seit es damals den Fahrradplatz gegeben habe und später das Provisorium daraus geworden sei. Nun seien der Transport, die Entsorgung und ein kleiner Systembeitrag zur Erhaltung des Altstoffsammelzentrums hinein kalkuliert worden. Es blieben 41 Produkte, die man im Altstoffsammelzentrum abgeben könne, bei denen es keine Erhöhung gebe und der ganz große Teil sei kostenlos. Sie bitte auch die SPÖ dem zuzustimmen.

STV Spalt führt an, dass es für die FPÖ erhebliche Verbesserungen seien. Es sei verbraucherfreundlich und die Anpassungen der Mindestabgabemengen, wie erwähnt bei Sperrmüll beispielsweise, hielten sie für sehr gut. Sie würden dem Antrag auf jeden Fall zustimmen.

STV MMag. König erklärt, dass es Diskussionsbeiträge in der Clubsitzung der ÖVP gegeben habe. Die Gebühr für Garten- und Parkabfälle werde für 60 Liter mit 1,10 Euro bemessen. PKW-Reifen mit und ohne Felgen würden bei 1,80 Euro liegen. Ihnen sei eine Diskrepanz aufgefallen. Grünabfälle würden verrotten und könnten als Humus wiederverwertet werden. PKW-Reifen hingegen seien eher schwer zu verwerten und im Verhältnis günstig bemessen, insbesondere wenn man sich Tagesordnungspunkt 7 ansehe: die Anpassung der Abfallgebührenordnung. Dort werde die Querfinanzierung für die PKW-Reifen herausgenommen. Es ergebe sich offenkundig daraus, dass bisher eine Querfinanzierung notwendig gewesen sei, um die Autoreifen entsorgen zu können.

STV Dr. Baschny bemerkt, dass sie es sehr erfreulich finde, wenn mehr Müll abgegeben werden könne. Sie habe noch eine kleine Restfrage: Wie hoch sei in etwa das Prozentmaß bei den Müllarten, die vorher schon kostenpflichtig gewesen seien und die man abgeben habe können.

STR Thalhammer entgegnet, sie habe für STV MMag König die Antwort, die für beide passe. Bei den Gartenabfällen seien es vorher 0,7 Cent gewesen, nun seien es 1,1 Cent. Das sei genau der Preis, den das Altstoffsammelzentrum an die Bluga bezahle, wenn man den Systemkostenbeitrag dazu rechne. Sie gäben ihren Abfall auch zur Bluga bzw. würden noch einen Teil trennen wollen – das Geäst solle in die Biomasseheizung nach Frastanz gehen. Dort würden sie diese Produkte diesen Preis kosten. Sie wundere es auch, dass die Reifen sie nicht mehr kosten würden. Das Teure an den Reifen sei aber vor allem, wenn sie illegal irgendwo draußen liegen würden. Das koste sie so viel. Wenn man sie im ASZ sammeln könne und sie dort abgeholt würden, sei es der Preis, den Reinold Lins kalkuliert habe.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

### **Verordnung**

**Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 11.03.2014 wird gemäß §15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008,**

**BGBI. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:**

**§1**

**Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:**

**Der § 3 hat zu lauten:**

**„§ 3 Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)**

- a) **Gebühr für Sperrmüll  
pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)..... EUR 0,24**
- b) **Gebühr für Altholz  
pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)..... EUR 0,06**
- c) **Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt)  
pro angefangenen 60 l ..... EUR 1,10**
- d) **Gebühr für Bauschutt gemischt  
pro angefangenen 10 l oder 5 kg..... EUR 0,60**
- e) **Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein  
pro kg (Mindestmenge 10 kg) ..... EUR 0,03  
pro angefangenen ¼ m<sup>3</sup> ..... EUR 10,00**
- f) **Gebühr für Asbestzementabfälle  
pro angefangenen 10 l oder 10 kg..... EUR 2,00**
- g) **Gebühr für-Reifen (Fahrrad- und PKW-Reifen)  
Fahrradreifen ..... kostenlos  
PKW-Reifen mit und ohne Felgen..... EUR 1,80**
- h) **Gebühr für Flachglasabfälle  
pro angefangenen 10 l oder 10 kg..... EUR 0,50**
- i) **Gebühr für EPS-Baustyropor  
pro angefangenen 100 l..... EUR 0,50**
- j) **Gebühr für Bodenaushub  
pro angefangenen 10 l ..... EUR 0,30**

**Alle Beträge sind inkl. 10 % MwSt.“**

## **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.**

### 7. Anpassung der Abfallgebührenordnung

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Mit der Inbetriebnahme des neuen Altstoffsammelzentrums wird das Entsorgungsangebot mit zusätzlichen Abfallarten erweitert. Die Abfallgebührenordnung muss daher entsprechend angepasst werden.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20.02.2014 einstimmig für die Anpassung der Abfallgebührenordnung der Stadt Feldkirch ausgesprochen. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 27.02.2014 wurde der Antrag ebenfalls einstimmig befürwortet und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

#### **Verordnung**

**Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. 1 Nr. 103/2007 idGF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idGF, wird verordnet:**

#### **§1**

**Die Abfallgebührenordnung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:**

**1. Der § 2 Abs 2 hat zu lauten:**

**„Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:**

- a) eine Grundgebühr**
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)**
- c) eine Abfuhrgebühr für Sperrmüll ab Haushalt**
- d) eine Abfuhrgebühr für Altholz ab Haushalt**
- e) eine Gebühr für Sperrmüll bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum**
- f) eine Gebühr für Altholz bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum**
- g) eine Gebühr für Garten- und Parkabfälle bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum**
- h) eine Gebühr für Bauschutt gemischt bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum**
- i) eine Gebühr für Bauschutt mineralisch bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum**



- j) eine Gebühr für Asbestzementabfälle bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum
- k) eine Gebühr für Reifen bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum
- l) eine Gebühr für Flachglasabfälle bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum
- m) eine Gebühr für EPS-Baustyropor bei der Annahmestelle im Altstoffsammelzentrum
- n) eine Gebühr für Bodenaushub“

## 2. Der § 2 Abs 4 hat zu lauten:

**„Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfälle, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Rest- und Biomüllabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für Garten- und Parkabfälle, für Alt- und Problemstoffe dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.“**

## § 2

**Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.**

### 8. Rechtsträgerselbstbehalt Landeskrankenhaus Feldkirch

Bürgermeister Mag. Berchtold schlägt vor, beide Anträge gemeinsam zu diskutieren, da es nur um Unterschiede in einzelnen Begrifflichkeiten gehe. Er denke, das sei vertretbar.

STV Spalt bringt den vorliegenden Antrag auf Abschaffung des Rechtsträgerselbstbehalts wie folgt zur Kenntnis:

Seit das Land Vorarlberg die ehemaligen Stadtpitäler Bregenz, Hohenems, Feldkirch und Bludenz nach und nach übernommen hat, müssen die Standortstädte einen jährlichen Beitrag als Ausgleich entrichten. Dies wurde vor allem mit dem Argument des Standortvorteils und der Umwegrentabilität untermauert. Doch die Bedingungen haben sich geändert. Der Standortvorteil im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen aus dem unmittelbaren Ort fällt zunehmend weg, im Gegenteil sind die

Städte und Gemeinden mit hohen Kosten für Gesundheit, Soziales (Sozialfonds) oder Kinderbetreuung konfrontiert. Und auch durch entsprechende Schwerpunktsetzungen in den Landeskrankenhäusern, die aus gesundheitspolitischer Sicht durchaus Sinn machen, verringert sich der Standortvorteil für die jeweilige Stadt. Das Land hat im Gegenzug durch die Eigentümerschaft den Vorteil der verstärkten Steuerungsmöglichkeiten der Spitäler.

Die finanzielle Situation der Vorarlberger Städte und Gemeinden wird sich in den nächsten Jahren weiter verschlechtern. Schon jetzt „kratzt“ die Verschuldung der Vorarlberger Gemeinden an der Milliardengrenze. Die Einnahmen und Ertragsanteile stagnieren, während die Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben – wie zum Beispiel im Bereich der Kinderbetreuung, der Altenpflege oder der Sozialpolitik – übermäßig stark ansteigen. Hier kann sich das Land auf Dauer nicht aus der Verantwortung stehlen.

Verträge dürfen nicht sakrosankt sein, sondern müssen im Hinblick auf geänderte Bedingungen neu verhandelt werden!

Vor diesem Hintergrund ist es zu einfach, sich zurückzulehnen und sich auf bestehende Verträge zu berufen. Geänderte Bedingungen brauchen geänderte Verhältnisse. Landeshauptmann Wallner ist daher gefordert, die Anliegen der Verantwortlichen der Spitalstandorte entsprechend ernst zu nehmen. Ziel muss es sein, dass ab 2015 die Gemeindegeldbesitzer Geschichte sind.

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag auf Reduktion des Rechtsträgerselbstbehalts wie folgt zur Kenntnis:

Mit dem Kaufvertrag und der Ergänzungsvereinbarung jeweils vom 10. Jänner 1979 übernahm das Land Vorarlberg von der Stadt Feldkirch deren Krankenhaus als Rechtsträger und verband dieses mit dem Landes-Unfallkrankenhaus Feldkirch zum Landeskrankenhaus Feldkirch.

Im Punkt III. des genannten Kaufvertrages hat sich die Stadt Feldkirch verpflichtet, jährlich einen Beitrag zum Betriebsabgang des Landeskrankenhauses Feldkirch im jeweiligen Vorjahr zu leisten. Die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten waren komplex, deren Handhabung gestaltete sich in der Praxis schwierig und führte immer wieder zu Unklarheiten und Fragen. Mit den Zusatzvereinbarungen vom März 1984, vom März 1990 und vom Oktober 2001 wurden diese Abrechnungsmodalitäten jeweils verfeinert bzw. angepasst, um mehr Klarheit für die Abrechnung zu erreichen.

Am 15. Dezember 2005 hat der Vorarlberger Landtag eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen, worin seither ausdrücklich vorgesehen ist, dass bei Krankenanstalten, die vom Land Vorarlberg oder von einem Rechtsträger, an dem das Land Vorarlberg mit mindestens 50 % des Nennkapitals beteiligt ist, betrieben werden, mit der Standortgemeinde vereinbart werden kann, dass sie zur Deckung des durch die Beiträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Spitalbeitragsgesetzes nicht gedeckten Betriebsabgangs einen Beitrag zu leisten oder diesen ganz zu tragen hat. Mit der Stadt Feldkirch wurde im Dezember 2006 bzw. Januar 2007 eine solche Vereinbarung abgeschlossen. Diese landesweite Lösung sieht vor, dass das Land Vorarlberg auf die für das Jahr 2005 nach den bisherigen Verträgen zu leistenden Beiträge zu den Betriebsabgängen

einen Nachlass von 28,376 % gewährt. Diese reduzierten Beiträge sollen auch künftig die jährlichen Beitragsleistungen darstellen und werden nunmehr einheitlich nach dem VPI wertgesichert. Mit diesen Verträgen, die die Standortgemeinden Bregenz, Bludenz, Hohenems und Feldkirch mit dem Land abgeschlossen haben, sollte auch die bis dahin bestandene Rechtsunsicherheit durch die nunmehr verwendeten Vertragsformulierungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Gemeindefinanzpaketes 2012 wurde festgelegt, dass der von den Standortgemeinden Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems jährlich zu leistende Beitrag zum Betriebsabgang der Landeskrankenhäuser ab dem Budgetjahr 2012 um 25 % dauerhaft reduziert wird. Dieser Änderung stimmte die Stadtvertretung am 02.07.2013 zu. Sie wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag und der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Jänner 1979 sowie zu den Zusatzvereinbarungen vom März 1984, vom März 1990, vom Oktober 2001 und vom 17.01.2007/13.12.2006 umgesetzt. Darin werden die jährlichen Beitragszahlungen beginnend ab dem Budgetjahr 2012 mit EUR 359.725 festgelegt. Die Beiträge werden jährlich gemäß VPI indexiert. Damit erfolgte eine neuerliche Reduktion des Beitrags zum Betriebsabgang auf Grundlage der bisherigen Vertragswerke.

Im Herbst 2013 wurden mit anderen betroffenen Städten (Bregenz, Hohenems, Bludenz) Gespräche aufgenommen, um die finanziellen Belastungen aus den Spitalsbeiträgen, insbesondere aber die zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Städte durch den Rechtsträgerselbstbehalt zu erörtern. Der Informationsaustausch zeigte, dass die Stadt Feldkirch den vergleichsweise niedrigsten Beitrag jährlich bezahlt. Die Übergabe erfolgte jedoch bereits im Jahr 1978, sodass die Stadt Feldkirch kumuliert bereits Beiträge in Höhe von knapp EUR 16,0 Mio. leistete.

Der Selbstbehalt steht einer Gleichbehandlung aller Gemeinden in Bezug auf die Spitalsfinanzierung entgegen. Als Teil eines negativen Transfersaldos trägt somit der Selbstbehalt zusätzlich zur Verschuldung der Stadt Feldkirch und auch der anderen Städte bei.

Eine „Umwegrentabilität“ im ursprünglich angenommenen Sinn der Selbstbehaltsregelungen ist bei weitem nicht gegeben, im Gegenteil, die Stadt Feldkirch muss Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Straßenbau und -erhaltung und Löschwasserversorgung finanzieren. Bedienstete des LKH Feldkirch wohnen vielfach außerhalb der Gemeinde, sodass auch Ertragsanteile nur teilweise der Stadt zufließen.

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 27.02.2014 die Beschlussfassung entsprechend dem Antrag einstimmig empfohlen.

STV Mag. Spöttl erklärt, dass beide Anträge die volle Unterstützung der SPÖ hätten. Sie würden sich sehr darüber freuen und daran erinnern wollen, dass sie bereits im Dezember 2010 in ihrer damaligen Budgetrede diese Forderung erhoben hätten. Gelautet habe es: „Änderung des Lastenschlüssels zum Landespflegegeldgesetz zum Sozialfonds sowie zu den Abgängen der Landeskrankenhäuser aus dem Landesgesundheitsfonds“. Es sei seither immer Teil ihrer fristgerecht eingereichten Budgetvorschläge wie auch ihrer Budgetreden gewesen. Damals hätten sie nicht diese Extremposition vertreten, sie hätten vorerst auf eine Reduktion hinwirken wollen. Es sei aber umso besser, wenn es komplett gestrichen werden könne. Man habe ihre volle Unterstützung. Vielleicht hätten sie doch eine sinnvolle Anregung in dieser Richtung geleistet.

STR Dr. Allgäuer teilt mit, ihm sei gerade bei der Durchsicht des Antrages der Stadtkämmerei aufgefallen, dass in der Überschrift stehe „eine Reduktion des Rechtsträger-selbstbehaltes“, während im Antragstext eine ersatzlose Streichung des Rechtsträger-selbstbehaltes gefordert werde. Prinzipiell gingen beide Anträge in dieselbe Stoßrichtung. Es hätten sich auch die Rahmenbedingungen seitens der Stadt zum Land und zum betreffenden Krankenhaus-/Spitalsselbstbehalt massiv geändert. Die Vorteile, wie sie früher einmal da gewesen seien, seien nicht mehr in diesem Ausmaß vorhanden. Es halte auch die Stadt Feldkirch insgesamt in Infrastrukturmaßnahmen massiv vor. Aus diesem Grunde würden sie es für notwendig erachten, dass über eine konkrete und ersatzlose Abschaffung des Krankenhaus-/Spitalsselbstbehaltes verhandelt werde.

Bürgermeister Mag. Berchtold schlägt vor, dass über beide Anträge getrennt abgestimmt werden solle, letztlich aber dem Vorschlag von STR Allgäuer gefolgt werde, beiden Anträgen Zustimmung zu erteilen. Der erste Antrag sei von der FPÖ eingebracht worden, der zweite Antrag sei der des Amtes. Er gründe auf Gespräche, die bereits im Herbst des vergangenen Jahres gemeinsam mit den Spitalstandortgemeinden Bregenz, Bludenz, Hohenems und Feldkirch aufgenommen worden seien. Zwischenzeitlich hätten auch Gespräche mit Landeshauptmann Mag. Wallner mit dieser Stoßrichtung auf Abschaffung des Krankenhausselbstbehaltes stattgefunden. Er wolle den Mitgliedern der Stadtvertretung ein sehr wichtiges Detail zur Kenntnis bringen. Die Regelung für die Stadt Feldkirch sei mit der Übergabe des damaligen Stadtsitals an das Land im Jahre 1979 vereinbart worden. Die Regelung habe tatsächlich im Wesentlichen zum Inhalt gehabt, dass über eine Umwegrentabilität die Standortgemeinde auch Vorteile lukrieren könne. Wogegen die Regelungen der anderen Städte nicht nur in der Formel der Berechnung anders ausgestaltet seien, sondern auch in der inhaltlichen Vereinbarung. Diese Verträge enthielten Bedingungen, an die sich das Land zu halten habe, beispielsweise in Zusammenhang mit der Führung verschiedener Bereiche in diesen Spitälern. Wenn es also um eine Vertragsvereinbarung und die Vertragseinhaltung gehe, führe Landeshauptmann Mag. Wallner bzw. die Vertreter des Landes ins Treffen, dass dann nicht nur der Krankenhausselbstbehalt für Bludenz, Hohenems und Bregenz einseitig abgeschafft werden könne, sondern auch die anderen Vertragsbedingungen neu verhandelt werden müssten. Es sei wesentlich komplexer als die Vereinbarung mit Feldkirch. Auf der anderen Seite heiße es, es werde aber nur eine gemeinsame Lösung geben. Es werde also nicht so weit kommen, dass der Landeskrankenhausselbstbehalt alleine für Feldkirch abgeschafft werde und für die anderen Standortgemeinden nicht. Insofern bitte er darum, die Verhandlungsergebnisse auf diese Bedingungen hin zu relativieren. Es sei nicht ganz so einfach.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**a) Bürgermeister Mag. Berchtold wird von der Stadtvertretung Feldkirch aufgefordert, mit Landeshauptmann Mag. Wallner in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, den Selbstbehalt der Stadt Feldkirch für das LKH Feldkirch abzuschaffen.**

Die Stadtvertretung fasst weiters einstimmig folgenden Beschluss:

**b) Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, mit dem Land in Verhandlungen einzutreten, um gemeinsam mit den anderen Standortgemeinden (Bregenz, Hohenems, Bludenz) eine ersatzlose Streichung des Rechtsträgerselbstbehaltes zu erreichen.**

9. Auswirkung der verschlechterten Bedingungen des öffentlichen Verkehrs in Liechtenstein auf Feldkirch, Antrag Die Grünen – Feldkirch Blüht auf Beauftragung der zuständigen Organe

STV Dr. Diem bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Für die Bewältigung des nach wie vor steigenden Mobilitätsbedürfnisses haben die verantwortlichen Stellen in Feldkirch und Vorarlberg viele richtige Schritte gesetzt, die einen Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und dadurch eine Entlastung der Verkehrsinfrastruktur zur Folge hatten. Die Akzeptanz des Öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) steigt, wenn diese Parameter stimmen:

- Attraktive Fahrpreise im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Vernünftige Reisezeiten – ebenfalls im Vergleich zum MIV
- Gute Transportbedingungen (z.B. Ausstattung des Transportmittels).

Unter den von Stadt und Land umgesetzten Maßnahmen seien besonders diese erwähnt:

- Verbesserung des generellen Fahrplanangebotes
- Durchgehender Viertelstundentakt auf den wichtigen Stadtbuslinien
- Beschleunigung des Busverkehrs durch Busspuren und Ampelsteuerung
- Investitionen in den Fuhrpark
- Attraktive Fahrpreise – das neue 365-Ticket ist ein durchschlagender Erfolg!

Die guten Bedingungen für den ÖPNV haben auch dazu geführt, dass viele Menschen auch ihre Wege von und nach Liechtenstein (Arbeit und Freizeit) mit Bus und Bahn zurückgelegt und dadurch zu einer nicht unwesentlichen Entlastung des Feldkircher Straßennetzes beigetragen haben.

Die jüngsten Entwicklungen in Liechtenstein laufen diametral zu den erfolgreichen Bemühungen auf der österreichischen Seite:

- Kürzungen im Fahrplanangebot machen gewisse Destinationen zu bestimmten Tageszeiten unattraktiv für die Bewältigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Verspätungen durch zu knapp bemessene Fahrpläne und fehlende Infrastruktur für Buspriorisierung führen zu Unmut bei Fahrgästen, besonders wenn die Anschlussverbindung verpasst wird (zu Stoßzeiten sehr oft).
- Die erfolgreiche Schaffung eines Anreizes durch günstige Tarife in Vorarlberg wird von Liechtenstein für ihr Gebiet richtiggehend unterlaufen. Beispielsweise war das Vorarlbergticket maximo um EUR 592 früher in ganz Liechtenstein gültig. Das neue Jahresabo um EUR 365 gilt nun in Liechtenstein nicht mehr. Die nun verfügbare Variante kostet EUR 567 – von der Vergünstigung von EUR 227 bleiben dadurch nur noch EUR 25 übrig. Auf der Webseite [www.LIEmobil.li](http://www.LIEmobil.li) ist zudem immer noch die alte, nicht mehr gültige Tarifinformation vom Mitte 2013 zu finden.

Vermeehrt treffen Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürger über die nun vermehrt unattraktiven Bedingungen ein.

STV Dr. Diem zitiert aus den letzten drei Absätzen des Antwortschreibens auf eine Anregung einer Mitbürgerin an die Liechtensteiner Verkehrsbetriebe: „In der Tat hat sich in Feldkirch durch die neue Linienstruktur im Inland FL eine unschöne 20-Minuten-Lücke ergeben. Verstärkt wird dies noch durch den Dreiviertelstundentakt der Linie 14 zu Nebenverkehrszeiten. Uns ist bewusst, dass dies für alle Bedürfnisse nicht optimal ist. Wie Sie sicherlich wissen, wurden uns, respektive Ihnen als Konsument des Öffentlichen Verkehrs, die Landesbeiträge für das Jahr 2014 um 1,3 Millionen CHF gekürzt. Seit 2010 sind es sogar 3,5 Millionen oder 20 Prozent weniger. Dadurch lassen sich auch einige Angebote nicht mehr in dem Umfang realisieren wie bisher. Dies schließt auch eine Individualverdichtung und -beschleunigung wie von Ihnen gewünscht mit ein. Durch die Tarifierhöhung im Juli 2013 konnte das reduzierte Budget zum Teil abgedeckt werden.“

Die Rückkehr zum eigenen Auto betrifft besonders Feldkirch als unmittelbarer Nachbarort zu Liechtenstein durch steigende Verkehrszahlen. Es sollte daher ein Bedürfnis von Feldkirch sein, diese Problematik anzusprechen und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu untersuchen. Dazu stehen verschiedene Wege offen, die alle in Erwägung zu ziehen sind:

- Offizielles Statement der Stadt Feldkirch sowohl gegenüber dem Land Liechtenstein als auch gegenüber LIE mobil mit Klarlegung der Situation und den Auswirkungen für Feldkirch (Verkehrszunahme) und Feldkirchs Bürgerinnen und Bürger (MIV statt ÖPNV).
- Forderungen von Verhandlungen durch den VVV für bessere Konditionen bei zukünftigen Kooperationen.
- Messung von Verschlechterungen bei den Fahrzeiten durch den täglichen Stau. Damit verbunden ein Aufzeigen von mögliche Gegenmaßnahmen, wie sie bereits in Feldkirch und Vorarlberg umgesetzt sind (Busspuren, Ampelsteuerung, Informationssystem) gegenüber Liechtenstein.
- Einbringen von Fahrplanwünschen, die zumindest wieder die vorher bestehenden Fahrzeiten herstellen (z.B. Erreichbarkeit von Vaduz aus Feldkirch).
- Überlegung von Unterstützung von Förderungen der Ticketpreise nach Liechtenstein durch die Stadt Feldkirch analog dem Modell, das von einigen Liechtensteiner Gemeinden praktiziert wird (z.B. Balzers, Eschen-Mauren), als vorübergehende „Notmaßnahme“.

STV Dr. Baschny bringt vor, dass die SPÖ in Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs im Regelfall ohnehin mit Feldkirch blüht übereinstimme: dass die Tickets günstiger sein sollten; dass die Bürger motiviert werden sollten, den ÖPNV zu nutzen. Dies sei auch aus ihrer Sicht notwendig und in Bezug auf Liechtenstein eine Problematik. Allerdings solle dies niemanden davor hindern, auch vor der eigenen Vorarlberger Haustür zu kehren. Es seien beim Fahrpreis des Linienwechsels 2013/2014 auch Ermäßigungen weggefallen, beispielsweise seien für den Stadtbus Feldkirch keine Ermäßigungen für Pensionisten und Jugendliche vorgesehen. Es gebe schon andere Ermäßigungen - auf Jahreskarten - aber nicht auf Einzelkarten. Die sozialen Gründe, die früher einmal vermutlich zu diesen Ermäßigungen geführt hätten, seien wahrscheinlich nicht weggefallen. Sie frage sich, was hier los sei bzw. ob die

Stadt Feldkirch prüfen könne, ob die gestrichenen Ermäßigungen wieder eingeführt werden könnten.

STR Dr. Lener teilt mit, dass sie glaube, hier herinnen gingen alle konform, wenn man davon ausgehe, dass ein attraktiver und leistungsfähiger ÖPNV ein Anliegen sei. Das habe man auch einstimmig im Gesamtverkehrskonzept festgehalten. Sie wolle insbesondere für ihre Fraktion dazu sagen, so solle es bleiben und man werde diese Politik weiter verfolgen. Es sei auch grundsätzlich richtig, dass es im Zuge der letzten Fahrplanänderungen von LIEmobil zu einer gewissen Verschlechterung des Angebots auf der Strecke zwischen Feldkirch und Liechtenstein gekommen sei. Sie glaube dennoch, dass der Antrag von Feldkirch blüht weit überschießend und davon abgesehen auch nicht zielgerichtet sei. Sie wolle dazu folgende Begründungen anführen: Zum einen halte sie die Kürzungen bei Weitem nicht für so dramatisch, wie sie im Antrag von Feldkirch blüht dargestellt würden. Selbst der Verkehrsclub Liechtenstein schreibe in einer Stellungnahme, die sie CC zur Problematik bekommen habe: "Die ÖV-Erschließung von Feldkirch mit Bus und Bahn aus Richtung Liechtenstein ist recht gut." Fakt sei, dass Liechtenstein das Budget gekürzt habe. Im Zuge dessen seien Anschlüsse und Busverbindungen so optimiert worden, dass insbesondere auf die Bahnhöfe Sargans und Buchs Bezug genommen worden sei, also auf die Knoten. Es seien die landesinternen Anschlüsse priorisiert worden. Es sei so gewesen, dass Feldkirch in den ersten Entwürfen von LIEmobil überhaupt keine Anschlüsse mehr an die Züge gehabt hätte. Es habe dann entsprechend langwierige Verhandlungen gegeben. In diesen Verhandlungen sei es bereits den Vertretern von Stadtbus, VVV und Land Vorarlberg gelungen, die aktuelle Lösung zu erzielen. Diese sehe so aus, dass nach wie vor der Liechtenstein-Bus im Viertelstundentakt in den Hauptzeiten fahre, nämlich durch eine Verschränkung der Linie 11 und 14. In den schwachen Zeiten gebe es immerhin noch zwei Busse pro Stunde. Diese Busse seien auch in Feldkirch auf die Regional- und Rex-Züge hin ausgerichtet und angebunden. Dazu komme noch die Linie 70, die sehr gut frequentiert werde und die lastrichtungsbezogen insbesondere für Pendler eingerichtet worden sei – eine Vorarlberger Linie des Landbusses. Feldkirch sei außerdem nach wie vor in Gesprächen mit Liechtenstein. Liechtenstein arbeite aktuell an weiteren Fahrplankorrekturen, weil es insbesondere von Liechtensteiner Seite Proteste gegen die eine oder andere Änderung gegeben habe. Feldkirch Stadtbus, Landbus und Land Vorarlberg seien hier wiederum in die Gespräche eingebunden und würden sich entsprechend positiv einbringen. Es solle noch im April 2014 zu einer Verbesserung des Fahrplans kommen. Sie wolle damit Punkt zwei erwähnen: Die Vorschläge von Feldkirch blüht, die Verbesserungsmaßnahmen, seien in weiten Teilen bereits Realität. Es funktioniere die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Behörden, es gebe aber auch regelmäßige Konzentrationen auf politischer Ebene und zwar bis hinauf zu Landesstatthalter Rüdisser, der mit Regierungsvertretern von Liechtenstein über die Thematik diskutiert habe. Es sei auch der Mobilpunkt engagiert für alle Ratsuchenden, ohne dass es dazu irgendwelcher ergänzender politischer Beschlüsse bedürfe. Sie meine zusammengefasst, dass es überhaupt nicht die Aufgabe der Organe der Stadt Feldkirch oder irgendwelcher Einrichtungen der Stadt Feldkirch sei, für einen souveränen ausländischen Staat, der diese Strecke zwischen Feldkirch und Vaduz mit einer eigenen Konzession bediene, auch noch Dienstleistungen oder gewisse Planungsleistungen zu erbringen, Daten zu erheben oder was sonst noch. Ehrlich gesagt halte sie es für

einen schlechten Scherz, überhaupt darüber diskutieren zu müssen, ob Feldkirch das Liechtensteiner Tarifmodell durch irgendwelche Förderungen aus der Stadtkasse oder einem anderen Budget unterstützen solle. Da könne man gleich sagen, man okkupiere Liechtenstein. Das wäre die einfachere Lösung. Sie könne dem Antrag weder politisch noch aus rechtlichen Überlegungen irgendwelche Unterstützung geben. Sie wolle allerdings noch einmal sagen, man sei am Thema dran, man arbeite konstruktiv mit Liechtenstein zusammen und dies ohne einen politischen Zuruf zu benötigen.

STR Dr. Allgäuer erklärt, dass sich die FPÖ ebenfalls mit diesem Antrag von Feldkirch blüht befasst habe. Wie STR Dr. Lener bereits gesagt habe, würden seitens des Landes Gespräche zwischen Landesstatthalter Mag. Rüdissler und Regierungschef Hasler stattfinden. Grundsätzlich seien sie aber der Meinung, dass es Hausaufgaben seien, die Liechtenstein zu bewältigen habe und nicht die Stadt Feldkirch. Er wisse, dass beim Verkehr immer das Gesamtkonzept passen und stimmig sein müsse. Es seien mit dieser Variante 5.3 – mit dem Stadttunnel und der Südumfahrung Feldkirchs – beide Maßnahmen vereint. Zum einen der Stadttunnel und zum anderen gebe es dazu begleitende Ausbaumaßnahmen im Bereich des Öffentlichen Personen- und Nahverkehrs. Das sei durchaus richtig und auch notwendig. Diese Töne, wenn man den Antragstext seitens Feldkirch blüht ansehe, seien wesentlich moderater als in manchen Pressekonferenzen, wo ganz andere Töne angeschlagen würden. In diesem Antragstext werde explizit darauf hingewiesen, dass die Stadt Feldkirch und das Land Vorarlberg durchwegs die Hausaufgaben gemacht hätten, dass Feldkirch im Gegensatz zu Liechtenstein derzeit über eine hervorragende Infrastruktur verfüge und diese aufrecht erhalten werde. Es gebe Taktverdichtungen, Vorzugsspuren usw. Es gebe auch zur Südumfahrung Feldkirch, zum Stadttunnel, begleitende Maßnahmen. Die Tatsachen seien, wenn man den Stadttunnel anspreche, alles andere als erfreulich. Man habe zwischen 40.000 und 50.000 Kraftfahrzeuge pro Tag. Mit dem Stadttunnel könnte der Schwerverkehr um insgesamt 60 Prozent reduziert werden. Für ihn sei die Vorgangsweise von Liechtenstein alles andere als eine verständliche. Wenn Regierungschef Hasler darauf hinweise, dass er zwar grundsätzlich für die Verkehrsprobleme in Feldkirch Verständnis habe, aber diesen Seitenarm Richtung Liechtenstein ablehne, sei das nach seinem Dafürhalten das Florianiprinzip, weil er zwar zustimme, dass Feldkirch eine Verkehrsbelastung habe, er aber nicht darauf hinweise, dass Liechtenstein zu einem Großteil für dieses Verkehrsproblem, das man in Feldkirch habe, mitverantwortlich sei. Das sei gravierend und gehöre berücksichtigt. Er meine, dass die Liechtensteiner sicherlich die Hausaufgaben selbst machen sollten. Er sei vor allem noch immer der Überzeugung, dass dieser Stadttunnel Feldkirch die beste Lösung sei, wo beides vereint werden könne, nämlich diesen hausgemachten Verkehr, der von Liechtenstein komme und nach Liechtenstein gehe, zu reduzieren und zielgerichtet hin fließen zu lassen. Die Argumente, die bereits ausgetauscht worden seien, seien sehr einseitig. Bei den Fragen von Feldkirch blüht wolle er die Stickoxid-Belastung herausnehmen. Es werde ganz darauf vergessen, dass es beim Verkehr auch um Verkehrslärm und Feinstaubbelastung gehe. Auf diese Tatsachen werde bewusst nicht eingegangen. Er meine, eine Lösung wäre, dem Stadttunnel Feldkirch zuzustimmen.

STR Thalhammer entgegnet STR Allgäuer, dass sich Feldkirch blüht in der letzten Aussendung auf eine Studie bezogen habe, die das Land Vorarlberg beim Grazer Büro



mit Herrn Sturn in Auftrag gegeben habe. Die Ergebnisse dieser Studie hätten sie unter die Lupe genommen. Dabei hätten sie nichts ausgelassen, nichts vergessen, sondern sich auf diese eine Studie bezogen. Sie verstehe nicht, wie STR Dr. Lener so böse auf einen ganz normal gestellten Antrag reagieren könne. Unter der Gürtellinie mit der Besetzung von Liechtenstein zu kommen, verstehe sie nicht, es sei aber ihr Problem. Ihr Antrag werde in diesem Fall bereits von vielen möglichen Stellen in die Wege geleitet. Dann sei es ihr doppelt unerklärlich, warum man ihm nicht zustimmen könne. STV Dr. Diem habe extra gesagt, es müssten nicht die Organe der Stadt Feldkirch sein. Die Stellen, die dafür zuständig seien, sollten die Gespräche führen. Es gebe die Rheintal-Gemeinden-Konferenzen, Bewegung-Begegnung und es gebe dauernd Gespräche. Man sei an einer gemeinsamen Schnellbahn Flach dran. Man solle diese Verkehrsprobleme gemeinsam angehen. Feldkirch blüht wolle nicht, dass es einen Stadttunnel brauche, weil Liechtenstein bezüglich öffentlichem Verkehr Abstriche mache. Das gehe alles in die gleiche Richtung. Sie kenne überhaupt keinen Grund, warum man diesem Antrag nicht zustimmen könne.

STVE Mag. Meier ergänzt zum Punkt Kosten bzw. Unterstützung, dass es nicht sein könne, dass die Stadt Feldkirch den Feldkircher Grenzgängern Ticketpreise teilweise redundiere. Wenn sich jemand dazu entschlöße, als Grenzgänger nach Liechtenstein zu gehen, weil er dort mehr verdiene, müsse er auch damit rechnen, dass der Leberkäsesemmel, also das Busticket, ein wenig mehr koste als in Feldkirch. Zudem betrage die angesprochene Reduzierung um 25 Euro immerhin mehr als 4 Prozent. Er könne dem Antrag nicht zustimmen.

STV Mag. Spöttl teilt mit, dass die SPÖ zur Kenntnis genommen habe, dass es schon Gespräche und Konsultationen gebe, was sie für sehr wichtig erachten würden. Insofern könne er seine Vorrednerin nur unterstützen. Offenbar gebe es diese Gespräche ja schon, jetzt gehe es um einen Beschluss des politischen Gremiums, um das weiterzuführen. Ihnen seien die Verschlechterungen im Detail nicht bekannt, sie gingen aber davon aus, dass es schon so gegeben sei. Sie würden den Antrag unterstützen wollen.

Vizebürgermeisterin Burtscher merkt an, dass STR Thalhammer gesagt habe, sie habe von der Studie der TU Graz nichts weggelassen und nichts hinzugefügt. Diese Studie umfasse 300 Seiten. Feldkirch blüht habe genau ein Teilergebnis dieser Studie herausgepickt und daraus ihre Kritik thematisiert. Das finde sie unseriös. Zu behaupten, man habe nichts weggelassen und nichts hinzugefügt, entspreche einfach nicht den Tatsachen.

STR Thalhammer informiert bezüglich Antragstext, dass STV Dr. Diem im Vorspann Vorschläge gebracht habe, wo man überall ansetzen könne, aber nicht im Antragstext. Darin stehe nicht, dass sie diese Unterstützung fordern würden, sondern dass Gespräche geführt würden. Dies sei der Antrag. In dieser Studie sei der Schwerpunkt auf die Grenzwerte bezüglich Stickoxide gesetzt, die zu hoch seien und weswegen die Bärenkreuzung und dieser Stadtteil zum Krisengebiet IG-Luft gehören würden. Darauf hätten sie sich bezogen. Die Feinstaubwerte seien ihr trotzdem zu hoch, sie lägen aber nicht über den Grenzwerten. Wie man diese Grenzwertüberschreitung senken könne, sei das Hauptthema dieser Studie. Das sei auch in Frastanz die Hauptaussage

von Herrn Sturn gewesen, der selbst anwesend gewesen sei. Das sei jetzt aber eigentlich nicht ihr Thema.

Bürgermeister Mag. Berothold erklärt, er beziehe sich auf den Anspruch seriöser Information. Gerade heute sei veröffentlicht worden, dass die Feinstaubgrenzwerte überschritten worden seien. In der Vergangenheit sei das genauso der Fall gewesen. Es gebe zwei kritische Schadstoffe, das seien Stickoxid und Feinstaub. In beiden Fällen gebe es nun Überschreitungen, die extrem gesundheitsgefährdend seien. Es liege in der Verantwortung von Feldkirch blüht, der Bevölkerung dies auch in Zukunft zuzumuten. Die ÖVP jedenfalls tue das nicht mehr.

STVE Krätler teilt mit, dass er als Insider, als Mitarbeiter des Verkehrsverbundes, etwas hinzufügen wolle. Seitens des Verkehrsverbundes hätten sie sehr scharfe Verhandlungen im Tarifbereich mit LIEmobil geführt. LIEmobil orientiere sich tarifmäßig nicht an Vorarlberg, sondern am sogenannten Ostwindtarif, das sei der St. Galler Raum. Sie hätten hier nichts anderes tun können, als so mit ihnen zu verhandeln, dass diese Reduktion von 25 Euro auf den Gesamtpreis heraus komme. Man dürfe eines nicht vergessen: Das sei einzig und allein Sache der Liechtensteiner, weder von Feldkirch noch von Vorarlberg. Sie könnten nur so viel beeinflussen, dass sie das tun würden, was sie seit mehreren Jahren tun würden. Nämlich intensiv mit Liechtenstein bezüglich Fahrplan zu verhandeln und Tarifgespräche zu führen. Er denke dies reiche aus, mehr könnten weder der Landesstatthalter noch die Geschäftsführung des Verkehrsverbundes machen. Liechtenstein sei ein souveräner Staat, der eigenverantwortlich über seine Verkehrspolitik entscheide. Man könne nur darauf einwirken. Sie würden darauf hoffen, dass mit 1. April auch für den Feldkircher Bereich Verbesserungen kämen. Mehr sei nicht möglich. Er denke, die Mitarbeiter des Stadt- und Landbusbüros, aber auch des Verkehrsverbundes nähmen ihre Aufgaben sehr wohl wahr und würden alles, was für Feldkirch möglich sei, tun. Man müsse wissen, dass die Liechtensteiner Konzessionäre auf dieser Strecke seien. Das heiße, dass Liechtenstein die Hoheit über diesen Streckenanteil habe. Man bestelle nur zusätzliche Fahrten, die nicht unerheblich seien. Mehr gehe leider nicht. Wenn Liechtenstein komplett aussteigen würde, würde es die Stadt Feldkirch mehrere 100.000 Euro kosten, die sie so nicht bezahlen müssten. Man müsse mit Liechtenstein auch etwas vorsichtig umgehen und nicht in die volle Bresche springen und sagen, was sie zu tun hätten. Das werde mit Liechtenstein garantiert nicht funktionieren.

STR Thalhammer wendet ein, dass eine mehrheitliche Zustimmung zu diesem Antrag ihrer Meinung nach ein Signal an Liechtenstein wäre: Hier gebe es auch auf ihrer Seite noch Hausaufgaben zu tun, damit der Pendlerverkehr nicht auf Privatverkehr reduziert werde. Bezüglich Letzetunnel seien sie die Letzten, die weder Feinstaub noch sonstige Belastungen für die Bevölkerung gut fänden oder verstärken wollten. Sie hätten 2005 bereits gegen die Erweiterung vom damaligen Delacher gestimmt. Das sei ein massiver Schritt für eine zusätzliche Verkehrsbelastung gewesen. Die Feinstaubbelastung sei ihnen genauso wenig sympathisch, sie habe aber nur gesagt, dass diese durchschnittlich im Jahr die Grenzwerte nicht überschreite. Die Abgase von der Bärenkreuzung aber in einen Lüftungsturm hinauf zu pumpen und dann über die Region zu verteilen, sei für sie auch nicht die neue Verkehrspolitik.

STV MMag. König meint, er könne sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, dass das Florianiprinzip hier nicht nur von Liechtenstein angewandt werde, sondern geradezu ein politisches Kalkül hinter dieser Angelegenheit sei. Die Reduktion von öffentlichem Personennahverkehr habe häufig mit einem Anstieg im privaten Personenverkehr zu tun, da gebe er STR Thalhammer vollständig Recht. Die Argumentation, dass der private Verkehr bzw. insgesamt die Verkehrszunahme ein Riesenproblem für Liechtenstein sei, höre man jedes Mal, wenn es um den Stadttunnel gehe. Feldkirch blüht habe dieselbe Argumentation wie Liechtenstein, offensichtlich könnten sie sich auf dieser Linie sehr gut mit den Liechtensteinern treffen. Feldkirch blüht solle ihre Argumente und Kontakte nach Liechtenstein nutzen, wo entsprechend Stimmung gegen den Stadttunnel gemacht werde, und sich dafür einsetzen, dass stärkere Busverbindungen und ein intensiverer Takt stattfinde. Wogegen er jedoch sicher sein müsse, sei, die Bevölkerung von Feldkirch kostenmäßig in die Pflicht zu nehmen, wenn es darum gehe, irgendwelche Konzepte oder Gestaltungsgegenmaßnahmen und dergleichen auszuarbeiten, damit Liechtenstein ein verbessertes Bustakt- und Busnetzsystem anbieten könne.

STV Dr. Diem fragt STR Dr. Lener, was die Besetzung von Liechtenstein solle. Sie würden das anregen, was in Liechtensteiner Gemeinden passiere, nämlich dass Balzers und Eschen/Mauren ihre gut bzw. besser verdienenden Bürger trotzdem entlasten würden, indem sie ihnen einen Teil von dem abnähmen, was das Land ihnen zusätzlich aufbürde. Das sei die eine Maßnahme, die zu überdenken angeregt worden sei. Es könne auch in der Form passieren, dass das Ticket von Vorarlberger Seite bzw. das kombinierte Ticket auch von den Stellen von Stadt und Land etwas besser unterstützt werde, um den Anreiz zu erhöhen. Er verstehe nicht ganz, was diese Bemerkung solle, dass das Land Liechtenstein besetzt werden solle. Das habe nichts mit Liechtenstein zu tun, sondern mit einer Maßnahme, die man für sich selbst überlegen könne. Weiters entnehme er aus der ganzen Argumentation, dass man dem souveränen Staat Liechtenstein nicht rein reden dürfe. Was mache zum Beispiel die österreichische Verkehrsministerin, wenn sie sich bei Mautüberlegungen in Deutschland einmische und sage, das sei nicht tragbar. Man argumentiere einfach das, was aus der eigenen Bevölkerung komme. Man könne geteilter Meinung sein, ob Mautüberlegungen in Deutschland richtig seien oder nicht, aber es werde zumindest das, was die eigene Bevölkerung an Unmut äußere, verstärkt gegenüber dem anderen Staat geäußert. Man sage, dass sich die Stadt Feldkirch wünschen würde, dass es eventuell etwas anders gestaltet werde als momentan. Dadurch solle es schon bevor der Tunnel da sei Entlastungen geben, weil weniger Leute mit dem Auto fahren würden. Man müsse den Liechtensteinern nicht sagen, dass sie es dann so machen müssten, sondern, dass man selbst erfolgreich bestimmte Maßnahmen umgesetzt habe und sie fragen, ob dies auch für sie vorstellbar wäre. So sollte es keine Verspätungen mehr geben, damit Anschlusszüge erreicht werden könnten etc. Es gehe nicht darum, Vorschriften zu machen, sondern das, was bereits gemacht werde, in verstärktem Maß zu machen und zu argumentieren. Er habe den Eindruck, dass mit der Ablehnung, Gespräche zu führen, herbeigewünscht werde, dass man für den Tunnel argumentieren könne, wenn es schlechter werde.

Bürgermeister Mag. Berchtold glaubt, es gebe einen gemeinsamen Nenner in dieser Diskussion um die Verkehrsentslastung von Feldkirch. Man habe hier ein Problem, das

die Bevölkerung in massiver Art und Weise belaste. Die politischen Vertreter im Feldkircher Rathaus würden sich darauf verständigen, dass das auch für die Zukunft nicht mehr zumutbar sei. Das sei aber der einzige, kleinste gemeinsame Nenner. Er wolle aber gerade auch im Hinblick auf die Argumente von STR Thalhammer und STV Dr. Diem anmerken, dass diese Diskussion nun bereits seit mehr als 30 Jahren geführt werde. Wenn es um eine Straßenlösung gehe, komme reflexartig die Ablehnung seitens Feldkirch blüht. Es gebe hier keine Alternative. In den letzten Jahren habe eine Diskussion in einem konsensualen Prozess stattgefunden, in die auch Liechtenstein und Vertreter der Grün-Parteien eingebunden gewesen seien. Am Ende des Prozesses sei man nicht einmal bereit gewesen, eine gemeinsame Lösung zu finden, obwohl alle Untersuchungen und Erhebungen im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung letztlich klar darauf hinaus gelaufen seien, dass eine tatsächliche Entlastung für Feldkirch nur über eine zusätzliche Tunnelvariante möglich sein werde. Dafür gebe es auch die O+ Variante, um nur eine Studie zu zitieren. Diese habe untersucht, was in Feldkirch geschehe, wenn es in Zukunft keine zusätzliche Umfahrungsvariante mit dem Stadttunnel gebe, sondern ausschließlich einen Entlastungsversuch im Rahmen von Öffentlichen Verkehrslösungen. Gerade diese Studie habe eindeutig zum Ergebnis geführt, dass das nicht die gewünschte Entlastungswirkung bringe. Das wisse Feldkirch blüht genauso gut wie er. Sie würden einfach Studien ignorieren, die nicht ihrem erwarteten und gewünschten Ergebnis gegen jede Entlastungswirkung über einen zusätzlichen Stadttunnel entsprechen würden. Das sei nicht seriös. Den anderen Parteien dann vorzuwerfen, dass sie sich auf eine Diskussion über diesen Antrag nicht einlassen würden, sei einfach nicht konsequent. Entweder man trage ein Ergebnis eines konsensualen Prozesses, wie es eben die Frage um die Stadttunnellösung gewesen sei, mit, dann könne man konsequenter Weise auch verlangen, dass man im Bereich des Öffentlichen Verkehrs auch Varianten mitunterstütze, die Feldkirch zugesagt habe und die auch Liechtenstein zusage, nur Liechtenstein halte sich nicht daran. Er sei gespannt, was als nächstes mit dem Projekt FL.A.CH passiere. Beim Projekt FL.A.CH deute alles darauf hin, dass auch dieses von Liechtenstein abgelehnt werde. Diese inkonsequente Verkehrspolitik, wie sie in Liechtenstein vorgeführt werde, veranlasse ihn dazu, mit verstärkter Vehemenz in erster Linie die Feldkircher Bevölkerung zu vertreten und nicht Liechtensteiner Interessen in Vorarlberg entsprechend zu vertreten. Dafür gebe es aktuell keinen Bedarf. Auch in Liechtenstein sei er überrascht darüber, wie „groß“ die Unterstützung des Projektes gegen den Stadttunnel gewesen sei. Ganze 1800 Unterschriften seien trotz massiver Gegenunterstützung in einem Staat mit 34.000 Einwohnern zustande gekommen. Das sei ein bescheidenes Ergebnis. Auf diesem Ergebnis könne man getrost die eigenen Bemühungen um eine Vertretung der Feldkircher Interessen durch einen Stadttunnel Feldkirch weiter aufbauen. In diesem Sinne kämpfe er auch dafür.

STR Thalhammer teilt mit, dass jetzt die offizielle, öffentliche UVP anfrage. Es sei ganz klar, dass sie in diesem Verfahren ihre Rechte und Möglichkeiten wahrnehmen würden. Mit etwas anderem werde wohl niemand gerechnet haben. Jeder Häuslebesitzer, der auf dem Nachbargrundstück ein Haus bekomme, werde versuchen, sich in der Bauverhandlung zu wehren. Sie würden nun ihre rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen und die Unterlagen prüfen, die das Land in ihrem Verfahren, aufbauend auf ihrem Haus- und Hof-Verkehrsbüro Besch her zitiert habe. Es sei logisch, dass

sie dies machen würden, das sei ihre Aufgabe. Ganz egal wie viele Leute es seien, für diesen Teil der Menschen, der nicht 250 Millionen Euro in diese Tunnelspinne setzen wolle, würden sie sich einsetzen. Die Position der ÖVP sei klar. Deshalb diesen Antrag abzulehnen, verstehe sie nicht. Es sei umso schlimmer, wenn in Liechtenstein wirklich die Volksabstimmung zur Schnellbahn FL.A.CH negativ ausgehe. Das würden sie auch nicht wollen. Sie müssten alles dafür tun, dass diese Volksabstimmung positiv ausgehe.

Bürgermeister Mag. Berchtold wirft ein, ob das auch noch sie tun sollten.

STR Thalhammer entgegnet, dass sie auf jeden Fall auf den Liechtensteiner Veranstaltungen zur FL.A.CH-Studie gewesen sei. Die Vertreter der verschiedenen Behörden und die politischen Vertreter seien alle positiv zu diesem Projekt gestimmt gewesen und hätten es der Bevölkerung schmackhaft machen wollen. Sie wisse nicht, warum sie an dieser Grenze aufhören sollte, sich für Verkehrspolitik zu interessieren.

STV OV Preschle bemerkt, er sei erstaunt, dass Feldkirch blüht die Situation an der Bärenkreuzung, so wie es aussehe, vollkommen egal sei. Die Bewohner hätten dort schon seit Jahren mit der Situation zu kämpfen. Hinunter bis Levis würden ca. 3000 Bürger wohnen, die ein Recht darauf hätten, dass man sie in eine Situation bringe, wo diese hohen Schadstoffe nicht mehr anfallen würden. Wie wolle Feldkirch blüht bewerkstelligen, dass diese Leute wieder normale Luft bekämen.

STV Ing. Rädler teilt mit, wenn der Grund für die Ablehnung eines zukunftsweisenden Bauprojektes und der Verkehrslösung für Feldkirch die ablehnende Haltung eines Nachbarn sei, der auf einem Einfamilienhausgrundstück der Vorarlberger Tendenz, ein Haus zu bauen, nachgehen wolle, verstehe er das politisch überhaupt nicht. Das sei wohl das Letzte.

STV Dr. Diem erklärt, er wolle sich für die offenen Worte von Bürgermeister Mag. Berchtold bedanken. Wenn er ausdrücke, dass Liechtenstein sich nicht an Abmachungen halte, dass in Liechtenstein nicht passieren werde, was man erwarte.

Bürgermeister Mag. Berchtold entgegnet, er lasse sich keine Worte in den Mund legen. Er habe überhaupt nicht gesagt, dass Liechtenstein sich nicht an Abmachungen halte.

STV Dr. Diem kontert, dass man sich das Tonband nachher gemeinsam anhören könne. Er habe ziemlich genau heraus gehört, dass er gesagt habe, Liechtenstein pfeife darauf, halte sich nicht an Abmachungen und werde auch FL.A.CH nicht mitumsetzen. Das, was er vorher ausgedrückt habe, nämlich die Bedenken, die man habe, solle man auf diplomatischem Wege den Verantwortlichen in Liechtenstein mitteilen. Nichts anderes habe ihr Antrag gewollt. Er habe es aber auch klar und offen gesagt.

STVE Ing. Kuntner meint, er glaube nicht, dass man sich heute einigen werde. Er stelle aber fest, dass die ÖVP eine unglaublich aufgeheizte emotionale Stimmung hier heringebracht habe, die für ihn nicht nachvollziehbar sei. Er ersuche sie darum, dringend auf den Boden der Sachlichkeit zurückzukehren. Ihr Antrag bringe im Grunde

sehr gute Argumente für Dinge, die Bürgermeister Mag. Berchtold zu Recht gesagt habe. Er decke genau diese Diskrepanz in der Verkehrspolitik Liechtensteins auf. Einerseits protestiere Liechtenstein gegen den Stadttunnel, andererseits seien sie aber genauso dagegen, den Öffentlichen Verkehr zu forcieren. Er solle das als Unterstützung nehmen und froh sein. Warum er das nicht tue, sei nicht nachvollziehbar. Dass die Sachlichkeit hier komplett fehle, führe er nur darauf zurück, dass ihm die Argumente ausgegangen seien.

STR Dr. Lener führt an, sie melde sich ausschließlich, weil man sie zwei Mal gefragt habe, warum sie wie argumentiert habe. Sie wolle damit den Bogen ein bisschen zurückziehen. Wenn heute Minister auf einer internationalen oder europäischen Ebene über ein Problem miteinander sprechen würden, sei das Diplomatie. Wenn aber in einem Antrag stehe, dass die Organe der Stadt Feldkirch Leistungen erbringen sollten, die Aufgabe eines souveränen ausländischen Staates seien, müsse sie das einfach ablehnen. Damit sei ihre Begründung auch absolut gerechtfertigt: Wenn man dem zustimme, könne man gleich hinüber marschieren. Das sei bildhaft gesprochen gewesen, was sie von dem Antrag aus juristischen Aspekten heraus halte. In einem Punkt habe sich Feldkirch blüht heute selbst entlarvt. Man habe nachweislich diskutiert, dass man die Aufgaben, die man für sie erfüllen solle, mache. Das, was sie machen wollten, sei eine Verquickung dieser Problematik mit dem Thema Stadttunnel. Damit gehe man eigentlich komplett am Thema vorbei. Sie werfe auf sie zurück, unsachlich zu sein. Auch dieser Antrag stehe im Grunde genommen gar nicht für eine Verbesserung des ÖPNV, sondern ausschließlich dafür, ihre Position zum Thema Stadttunnel darzulegen. Das könne sie ihnen auch nachweisen, weil sie Korrespondenz zu diesem Thema habe, beispielsweise zwischen Mitgliedern ihrer Partei und dem VCL. Genau darin stehe es. Sie wolle es jetzt bleiben lassen und die Diskussion von ihrer Seite aus abschließen. Sie glaube, dass man den Vorwurf der mangelnden Sachlichkeit hier sicher nicht der ÖVP machen könne.

### **Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und findet mit den Stimmen von Feldkirch blüht und SPÖ keine Mehrheit.**

STV Dr. Lechhab teilt mit, er habe manchmal das Gefühl, dass man immer wieder auf Komplikationen komme, nur weil man praktisch bestimmte Sachen gar nicht wahrnehmen wolle. Er habe immer wieder Bauchweh, wenn so etwas entstehe. Man sei von einem Antrag zu einer ideologischen Diskussion gelangt. ÖVP und Feldkirch blüht würden sich gegenseitig verletzen und die Interessen der Bevölkerung würden eigentlich untergehen. Er könne im Nachhinein nicht nachvollziehen, dass man von einem Thema zu einem anderen ohne Berechtigung gewechselt habe. Es habe nur gegenseitige Attacken gegeben und das tue dieser Versammlung nicht gut, weil man die Objektivität verliere. Er könne klar sagen, dass er manchmal Mühe damit habe, wenn ein Einschlag folge, der unsachlich sei. Damit habe er Mühe. Er rede jetzt für sich persönlich. Wenn man die Objektivität verliere, komme das Ideologische. Damit könne man den Bürgern nicht dienen. Er würde vorschlagen, dass das Gremium manchmal Supervision in Anspruch nähme, um sachlich arbeiten zu können.

Bürgermeister Mag. Berchtold fragt nach, ob Feldkirch blüht damit eingeschlossen sei.

STV Dr. Lechhab bejaht dies.

10. Grundstücks- und Objektangelegenheiten

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag a) wie folgt zur Kenntnis:

Löschung der Dienstbarkeit der Wasserzuleitung:

In EZ 361 Grundbuch 92102 Altenstadt ist unter C-LNR 1 die Dienstbarkeit der Wasserzuleitung über GST-NR 383 längs der Grenze des GST-NR 385 für die Gemeindefraktion Levis einverleibt. Eigentümer des GST-NR 383 sind Cornelius, Sibylle und Petra Wolfgang. Petra Wolfgang, Josef-Huter-Straße 1, 6900 Bregenz, ersucht im Namen der Miteigentümer um Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit.

Nachdem die genannte Dienstbarkeit in der Natur seit langem nicht mehr existiert und ausgeübt wird, kann aus Sicht der Verwaltung (auch nach Rücksprache mit DI (FH) Johannes Marte, Wasserwerk) eine Löschung dieser Dienstbarkeit aus dem Grundbuch erfolgen. Die Stadt Feldkirch als Rechtsnachfolgerin der Gemeindefraktion Levis willigt daher in die Löschung der Dienstbarkeit auf ihre Kosten ein.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für die Löschung der Dienstbarkeit auf GST-NR 383 KG Altenstadt ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Die Stadt Feldkirch als Rechtsnachfolgerin der Gemeindefraktion Levis verzichtet auf die in EZ 361 Grundbuch 92102 Altenstadt (Cornelius Wolfgang, Sibylle Wolfgang und Petra Wolfgang) unter C-LNR 1 für die Gemeindefraktion Levis einverlebte Dienstbarkeit der Wasserzuleitung über GST-NR 383 längs der Grenze des GST-NR 385 und stimmt der Einverleibung der Löschung zu. Die Kosten übernimmt die Stadt Feldkirch.**

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag b) wie folgt zur Kenntnis:

Österreichisches Rotes Kreuz – Vertrag betreffend den Neubau der Rettungszentrale Reichsstraße in Feldkirch:

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg, Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch, errichtet auf GST-NR 4874/1 und .320, KG Altenstadt, im Ausmaß von 1.443 m<sup>2</sup> die Rettungszentrale Reichsstraße.

Die Stadt Feldkirch gewährte mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.05.2012 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt EUR 810.891,00 aufgeteilt auf drei Jahresraten. Weiters werden die vom Land Vorarlberg für diesen Zweck gewährte Strukturförderung und Bedarfszuweisung (beinhaltet die Anteile der Betreuungsgemeinden) von der Stadt Feldkirch an den Landesverband Vorarlberg entrichtet.

In einem Vertrag sollen nun die Pflichten des Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg, hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge festgeschrieben werden und die Übertragung des Eigentumsrechtes im Falle einer Auflösung geregelt werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Der Landesverband verpflichtet sich, die Finanzierungsbeiträge der Stadt Feldkirch ausschließlich für die Errichtung der Rettungszentrale gemäß Baubewilligung vom 22.02.2013, mit einer Nutzfläche von 2.698 m<sup>2</sup>, zu verwenden und das Gebäude dem bewilligten Verwendungszweck entsprechend zu nutzen.
- Der Landesverband verpflichtet sich, den Erlös aus der Veräußerung der Liegenschaft „Rettungszentrale Carina“ von insgesamt EUR 1.997.844,00 (ursprünglich von den Betreuungsgemeinden finanziert) als weiteren Finanzierungsbeitrag in das gegenständliche Projekt einzubringen.
- Der Landesverband verpflichtet sich, die von den im Betreuungsgebiet liegenden Gemeinden zugesicherten Finanzierungsbeiträge direkt einzuheben und sinngemäß zu verwenden.
- Der Landesverband verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der Rettungszentrale entsprechend den Planunterlagen dem Arbeiter Samariterbund Feldkirch solange unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wie der Zusammenarbeitsvertrag vom 03.04.1996 Gültigkeit hat.
- Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg, als Alleineigentümerin der Rettungszentrale, verpflichtet sich, für den Fall, dass sich der Landesverband selbst auflöst oder aufgelöst wird, oder die oben angeführten Räumlichkeiten nicht mehr für den Betrieb als Rettungszentrale genutzt werden, oder der Landesverband der Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes in der Stadt Feldkirch nicht mehr nachkommt, das Eigentum an dem GST-NR 4874/1 und .320, KG Altentstadt, im Ausmaß von 1.443 m<sup>2</sup>, im Eigentum des Landesverbandes, wie es steht, nach Eintritt des Übertragungsgrundes an die Stadt Feldkirch zu übertragen. Die Übertragung des Gebäudes erfolgt unentgeltlich, die Grundstücke sind zum ortsüblichen Preis abzugelten. Die Stadt Feldkirch verpflichtet sich, die aufgrund dieser Übertragung entstehenden Kosten zu tragen.  
Verzichtet die Stadt Feldkirch auf diese unentgeltliche Übertragung des Eigentums (Gebäude) und den Erwerb (Grundstück), so wird die Liegenschaft samt darauf befindlichem Objekt zum Kauf (an Dritte) angeboten und ein daraus erzielter Erlös nach Abzug des Bodenwertes aliquot den geleisteten Finanzierungsbeiträgen zwischen den Gemeinden im Betreuungsgebiet aufgeteilt.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für die Vereinbarung betreffend die Übernahme des Objektes des Österreichischen Roten Kreuzes ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

STVE Mag. Meier fragt, wie es wäre, wenn das Rote Kreuz das Gebäude bzw. das Grundstück mit dem Gebäude an einen anderen Anbieter verkaufen wolle, der das Rettungswesen bzw. Krankentransportwesen übernehmen würde.

STR Matt erklärt, dass sich der Vertrag eindeutig auf die Dienstleistung des Roten Kreuzes beziehe. Es werde also dann auch rückabgewickelt.



Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- b) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg, als Alleineigentümerin der Rettungszentrale, verpflichtet sich, für den Fall, dass sich der Landesverband selbst auflöst oder aufgelöst wird, oder die Rettungszentrale nicht mehr für den Betrieb als Rettungszentrale genutzt wird, oder der Landesverband der Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes in der Stadt Feldkirch nicht mehr nachkommt, das Eigentum an den im GST-NR 4874/1 und .320, KG Altstadt, im Ausmaß von 1.443 m<sup>2</sup>, wie es steht, nach Eintritt des Übertragungsgrundes an die Stadt zu übertragen. Die Übertragung des Gebäudes erfolgt unentgeltlich, die Grundstücke sind zum ortsüblichen Preis abzugelten. Die Stadt Feldkirch verpflichtet sich, die aufgrund dieser Übertragung entstehenden Kosten zu tragen.**
- Die Stadt Feldkirch nimmt diese Berechtigung unter den angeführten Voraussetzungen, das Gebäude und die Liegenschaft der Rettungszentrale ins Eigentum übertragen zu erhalten, an.**

**Verzichtet die Stadt Feldkirch auf diese unentgeltliche Übertragung des Eigentums (Gebäude) und den Erwerb (Grundstück), so wird die Liegenschaft samt darauf befindlichem Objekt zum Kauf an Dritte angeboten und ein daraus erzielter Erlös nach Abzug des Bodenwertes aliquot den geleisteten Finanzierungsbeiträgen zwischen den Gemeinden im Betreuungsgebiet aufgeteilt.**

**Im Übrigen erfolgt der Vertrag zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.**

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag c) wie folgt zur Kenntnis:

Tiefgarage Montforthaus, Kellereigentum, Wohnungseigentum  
GST-NR 114/2 KG Feldkirch:

Die Stadt Feldkirch errichtet beim Montforthaus eine Tiefgarage, in welcher Einstellplätze als selbständige Abstellplätze für PKW veräußert werden sollen. Unterirdisch zu GST-NR 114/2 wurde die Tiefgarage errichtet, wofür gemäß § 300 ABGB Kellereigentum zu begründen ist. Für die Liegenschaft GST-NR 114/2 (unterirdisch) ist sodann eine neue Einlage im Grundbuch Feldkirch zu eröffnen. Die vorgenannte Tiefgarage im Kellereigentum befindet sich unterirdisch und ist über die auf GST-NR 114/2, 36, 459 und 457 befindliche Tiefgaragenaus- und -einfahrt und über das Stiegenhaus im Westen der Tiefgarage zu erreichen. Oberhalb der Tiefgarage befinden sich keine Bauteile. Die unterirdisch errichtete Tiefgarage dient daher nicht als Fundament für irgendwelche darüber befindlichen Bauteile oder Gebäude. Das Wesentliche am Kellereigentum ist, dass kein Miteigentum an der Oberfläche erworben werden kann.

Die Tiefgarage gliedert sich in insgesamt 59 Tiefgarageneinstellplätze als selbständige Abstellplätze für PKW gemäß § 2 WEG 2002, worüber eine Bestätigung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Siegfried Schneider vorliegt.

Auf Grundlage des nun vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages, welcher durch die öffentlichen Notare Dr. Malin & Dr. Egel Partnerschaft ausgearbeitet wurde, ist beabsichtigt, Kellereigentum und Wohnungseigentum zu begründen, an Gutwinski Hotel GmbH (FN 116010 d) den Tiefgarageneinstellplatz Top TG 001 zu verkaufen und Dienstbarkeitsrechte im Grundbuch einzuverleiben.

#### Verkauf/Kauf

Die Stadt Feldkirch verkauft und übergibt insgesamt 26/1542 an der GST-NR 114/2 (unterirdisch) samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör an die Gutwinski Hotel GmbH und diese kauft und übernimmt dieselben in ihr Eigentum.

Mit den 26/1542 Anteilen wird nach Wohnungseigentumsbegründung das ausschließliche Nutzungsrecht am Tiefgarageneinstellplatz Top TG 001 verbunden sein. Beim Top TG 001 handelt es sich um den Tiefgarageneinstellplatz im Untergeschoss mit einer Fläche von ca. 12,5 m<sup>2</sup>.

#### Kaufpreis

Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis für die kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile bzw. den Tiefgarageneinstellplatz Top TG 001 beträgt pauschal EUR 25.000,00 zuzgl. 20 % MwSt.

#### Dienstbarkeiten

Die Stadt Feldkirch ist Alleineigentümerin der Liegenschaft GST-NR 36, vorkommend in EZ 310, der Liegenschaft GST-NR 457, vorkommend in EZ 270, und der Liegenschaft GST-NR 459, vorkommend in EZ 596, jeweils Grundbuch 92105 Feldkirch.

Die Stadt Feldkirch räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Alleineigentum der GST-NR 457, 459, 36 und 114/1 hiemit der Stadt Feldkirch und Gutwinski Hotel GmbH sowie deren Rechtsnachfolger im Eigentum des GST-NR 114/2 (unterirdisch) die Dienstbarkeit des unentgeltlichen und uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes auf GST-NR 457, 459, 36 und 114/1 ein. Der Verlauf der Dienstbarkeit ist im beiliegenden Lageplan (Beilage 1) dargestellt. Festgehalten wird, dass der Dienstbarkeitsweg zuerst oberirdisch über GST-NR 457 sowie dann unterirdisch in einer Tiefe von ca. 5 m bis 6 m über GST-NR 459, 36 und 114/1 verläuft.

Die Dienstbarkeit dieses Geh- und Fahrrechtes soll als Dienstbarkeit grundbücherlich sichergestellt werden.

Die Stadt Feldkirch sowie die Gutwinski Hotel GmbH mit Rechtswirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Miteigentum des GST-NR 114/2 (unterirdisch) räumen der Stadt Feldkirch und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des GST-NR 36 sowie der Allgemeinheit die Dienstbarkeit des unentgeltlichen und uneingeschränkten Gehrechtes über GST-NR 114/2 (unterirdisch) für GST-NR 36 ein. Klargestellt wird, dass das Gehrecht unterirdisch verläuft. Die Dienstbarkeit soll grundbücherlich sichergestellt werden.

Die Stadt Feldkirch mit Rechtswirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Alleineigentum des GST-NR 114/1 räumt hiermit der Allgemeinheit die Dienstbarkeit des

unentgeltlichen Gehrechtes auf GST-NR 114/1 ein und zwar der im beiliegenden Lageplan dargestellten Teilfläche des GST-NR 114/1. Durch dieses Gehrecht ist die Allgemeinheit insbesondere berechtigt, von gegenständlicher Tiefgarage zur Rosengasse und Johannitergasse zu gehen. Mit dieser Dienstbarkeit verbunden ist auch das Recht, den Lift und/oder die Stiege, welche auf GST-NR 114/1 bereits unterirdisch errichtet ist, zu verwenden.

Auf GST-NR 114/1 befindet sich eine Schrankenanlage (drei Stück), welche die Einfahrt in die gegenständliche Tiefgarage auf GST-NR 114/2 (unterirdisch) regelt. Die Stadt Feldkirch mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Alleineigentum des GST-NR 114/1 erklärt hiemit vorbezeichnete Schrankenanlage samt den erforderlichen elektrischen Leitungen ausdrücklich zu dulden, sowie den jeweiligen Eigentümern und deren Bevollmächtigten des GST-NR 114/2 (unterirdisch) das Recht der Erhaltung, Instandhaltung und Erneuerung der gegenständlichen Schrankenanlage auf eigene Kosten zu gestatten. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung vorstehender Rechtseinräumung wird verzichtet.

Zum Schutze vor Lärmemission des auf GST-NR 36 oberirdisch errichteten Gebäudes (Montforthaus) wurde eine umfangreiche Schalldämmung der Tiefgaragendecke auf GST-NR 114/2 (unterirdisch) durchgeführt. Die Stadt Feldkirch und die Gutwinski Hotel GmbH mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des GST-NR 114/2 (unterirdisch) erklären hiemit vorbezeichnete Schalldämmung der Tiefgaragendecke ausdrücklich zu dulden sowie der Stadt Feldkirch und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des GST-NR 36 das Recht der Erhaltung, Instandhaltung und Erneuerung der Schalldämmung auf eigene Kosten zu gestatten.

#### Übereinkommen über das Wohnungseigentum

Die Größe, der Nutzwert und die Lage der Wohnungseigentumseinheiten der Tiefgarage Montforthaus auf GST-NR 114/2 (unterirdisch) ergibt sich aus dem Gutachten zur Nutzwertfestsetzung des gerichtlich beeideten Sachverständigen Siegfried Schneider vom 17.12.2013.

Die Vertragsteile stellen hiemit fest, dass die Miteigentumsanteile an der Liegenschaft dem Verhältnis der Nutzwerte der von ihnen übernommenen Einheiten zum Nutzwert aller Wohnungseigentumseinheiten auf dieser Liegenschaft entsprechen.

<b>Top-Nr.</b>	<b>Name u. Geburtsdatum</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Nutzwert</b>	<b>Grundbuchsanteile</b>
Top TG 001	Gutwinski Hotel GmbH	Rosengasse 4-6, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 002	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 003	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 004	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 005	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 006	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 007	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542

Top TG 008	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 009	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 010	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 011	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 012	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 013	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 014	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 015	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 016	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 017	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 018	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 019	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 020	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 021	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 022	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 023	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	30	30/1542
Top TG 024	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 025	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 026	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 027	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 028	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 029	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 030	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 031	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 032	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 033	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542

Top TG 034	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 035	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 036	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 037	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 038	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 039	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 040	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 041	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 042	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 043	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 044	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 045	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 046	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 047	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 048	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 049	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 050	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 051	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 052	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 053	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 054	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 055	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 056	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 057	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	30	30/1542
Top TG 058	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542
Top TG 059	Stadt Feldkirch	Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch	26	26/1542

Im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG) räumen sich hiemit die in der vorstehenden Tabelle in der Spalte 2 Genannten gegenseitig das Recht auf ausschließliche Benützung und alleinige Verfügung über die in der Tabelle in Spalte 1 bezeichneten, in den Bauplänen beschriebenen Wohnungseigentumseinheiten, somit also das Wohnungseigentum, ein und übergeben bzw. übernehmen es ins Wohnungseigentum:

Gutwinski Hotel GmbH die Wohnungseigentumseinheit Top TG 001,

die Stadt Feldkirch die Wohnungseigentumseinheit Top TG 002 bis Top TG 059.

Die Verkäuferseite (Stadt Feldkirch) wird ermächtigt, für eine Höchstdauer von zehn Jahren zu üblichen Bedingungen erforderliche Versicherungsverträge hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser, Sturm- und Haftpflicht sowie Sonderabfallschäden abzuschließen. Die Käuferseite verpflichtet sich, in diese Verträge einzutreten.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für den Verkauf von 26/1542 Anteilen an der Liegenschaft GST-NR 114/2 (unterirdisch), der Schaffung von Kellereigentum und Wohnungseigentum sowie der Einräumung von Dienstbarkeiten ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- c) Die Stadt Feldkirch verkauft an Gutwinski Hotel GmbH (FN 116010 d), 6800 Feldkirch, 26/1542 Anteile an der Liegenschaft GST-NR 114/2 (unterirdisch), mit welchem nach Wohnungseigentumsbegründung das ausschließliche Nutzungsrecht am Tiefgarageneinstellplatz Top TG 001 verbunden ist. Der Kaufpreis beträgt EUR 25.000,00 zuzgl. 20 % MwSt.**

**Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 114/2 (unterirdisch) willigt ausdrücklich in folgende Grundbuchseinverleibungen ein:**

**A) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu 26/1542 Anteilen und die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 001 für Gutwinski Hotel GmbH (FN 116010 d)**

**B) Ob den restlichen 1516/1542 Anteilen der Stadt Feldkirch:**

- 1) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 002**
- 2) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 003**
- 3) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 004**
- 4) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 005**
- 5) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 006**

- 6) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 007
- 7) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 008
- 8) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 009
- 9) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 010
- 10) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 011
- 11) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 012
- 12) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 013
- 13) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 014
- 14) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 015
- 15) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 016
- 16) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 017
- 17) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 018
- 18) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 019
- 19) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 020
- 20) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 021
- 21) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 022
- 22) hinsichtlich 30/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 023
- 23) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 024
- 24) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 025
- 25) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 026
- 26) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 027
- 27) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 028
- 28) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 029

- 29) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 030
- 30) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 031
- 31) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 032
- 32) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 033
- 33) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 034
- 34) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 035
- 35) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 036
- 36) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 037
- 37) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 038
- 38) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 039
- 39) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 040
- 40) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 041
- 41) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 042
- 42) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 043
- 43) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 044
- 44) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 045
- 45) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 046
- 46) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 047
- 47) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 048
- 48) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 049
- 49) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 050
- 50) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 051
- 51) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 052



- 52) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 053**
- 53) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 054**
- 54) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 055**
- 55) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 056**
- 56) hinsichtlich 30/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 057**
- 57) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 058**
- 58) hinsichtlich 26/1542 Anteilen,  
die Einverleibung des Wohnungseigentums an Top TG 059**

**C) in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes die Ersichtlichmachung von Wohnungseigentum.**

**Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehrechtes über GST-NR 114/2 (unterirdisch) für die Allgemeinheit sowie für GST-NR 36.**

**Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Schalldämmung der Tiefgaragendecke auf GST-NR 114/2 (unterirdisch) für GST-NR 36.**

**Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes auf GST-NR 457, 459, 36 und 114/1 für GST-NR 114/2 (unterirdisch).**

**Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehrechtes über GST-NR 114/1 für die Allgemeinheit.**

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag d) wie folgt zur Kenntnis:

GST-NR 966/9 KG Tosters, Ausweitung einer Dienstbarkeit

Die Stadt Feldkirch ist Eigentümerin des GST-NR 966/9 mit 12.000 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 455 GB 92125 Tosters. Auf dem Grundstück befindet sich das Haus Tosters.

Der Grundbuchkörper ist mit der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf GST-NR 966/9 für GST-NR 951/1, 951/6 und 966/13 belastet. Im Bereich der Dienstbarkeit können auch Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.

Die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, St. Martinstraße 7, 6850 Dornbirn, (im Folgenden kurz auch VOGEWOSI) ist Eigentümerin des GST-NR 951/1 und 966/13, vorkommend in EZ 1248, und GST-NR 951/6, vorkommend in EZ 1627, jeweils GB 92125 Tosters. Auf dem GST-NR 951/6 wurde das Objekt „Betreutes Wohnen“ errichtet.

Nunmehr planen die VOGEWOSI und das Kinderdorf Vorarlberg entsprechend dem beiliegenden Lageplan auf den neu zu bildenden GST-NR 966/13 und 966/15 je-

weils einen Hochbau zu errichten. Für die im beiliegenden Lageplan mit Trennfläche 3 und 4 bezeichneten Teilflächen (rot gefärbelt) aus GST-NR 966/11 besteht kein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der neugebildeten Grundstücke.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 966/9 räumt zu Gunsten der neu zu bildenden GST-NR 966/13 und 966/15 das uneingeschränkte und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht über GST-NR 966/9 in einer Breite von 5 m (wie Bestand) ein. Im Dienstbarkeitsbereich können auch Ver- und Entsorgungsleitungen mitverlegt werden. Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos.

Die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH als Grundeigentümerin der neugebildeten GST-NR 966/13 und GST-NR 966/15 räumt zu Gunsten der Stadt Feldkirch (Öffentlichkeit) das uneingeschränkte und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht über GST-NR 966/13 und 966/15 in einer Breite von 2,5 m, wie im Lageplan vom 04.12.2013 eingezeichnet, ein. Festgehalten wird, dass der Dienstbarkeitsbereich nicht für PKW und LKW ausgebaut und benutzt wird, sondern es sich um eine Fuß- und Radwegverbindung von der Alvierstraße in den Langäckerweg handelt. Die Stadt Feldkirch verpflichtet sich, die Weganlage (Dienstbarkeitsbereich) auf GST-NR 966/15 zu errichten und die Kosten dafür zu übernehmen. Die Weganlage auf GST-NR 966/13 und 951/6 wird durch die VOGEWOSI im Zuge der Bebauung errichtet und die Stadt Feldkirch hat hier keine anteiligen Baukosten (auch Winterdienst) zu tragen. Für die Wegerhaltung der Fuß- und Radwegverbindung ist die Stadt Feldkirch zuständig.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für die Ausweitung der Dienstbarkeit auf GST-NR 966/9 KG Tosters ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- d) Die Stadt Feldkirch als Grundeigentümerin des GST-NR 966/9, vorkommend in EZ 455 GB 92125 Tosters, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den jeweiligen Eigentümern des neugebildeten GST-NR 966/13 und 966/15 zwecks Erschließung der GST-NR 966/13 und 966/15 das uneingeschränkte und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht über GST-NR 966/9 in einer Breite von 5 m (wie im Lageplan vom 04.12.2013 dargestellt und in der Natur bereits ausgebaut) ein. Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos.**

**Die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau und Siedlungsgesellschaft mbH, St. Martinstraße 7, 6850 Dornbirn, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des neu zu bildenden GST-NR 951/6, derzeit vorkommend in EZ 1227, des neu zu bildenden GST-NR 966/13 und 966/15, derzeit vorkommend in EZ 1248, jeweils GB 92125 Tosters das uneingeschränkte und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht über GST-NR 966/15, 966/13 und 951/6 zu Gunsten der Stadt Feldkirch (Öffentlichkeit) in einer Breite von 2,5 m, wie im Lageplan vom 04.12.2013 eingezeichnet, ein. Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos.**

**Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.**

**Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.**

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag e) wie folgt zur Kenntnis:

Verkauf GST-NR 1526/4 und .242/1 KG Tosters, Haus Siedlungsstraße 5:  
Die Stadt Feldkirch ist Eigentümerin des GST-NR 1526/4 mit 377 m<sup>2</sup> und GST-NR .242/1 mit 69 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück befindet sich das im Jahre 1950 errichtete Haus Siedlungsstraße 5. Im Flächenwidmungsplan ist die Liegenschaft als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen. Das Objekt ist bestandsfrei und in einem sehr schlechten Zustand. Die Nutzfläche im Erdgeschoss beträgt ca. 54 m<sup>2</sup> und im Obergeschoss ca. 34 m<sup>2</sup>.

Martina Gebhart, geb. am 27.04.1987, und Mario Rainer, geb. am 04.07.1966, beide wohnhaft in der Ganahlstraße 4/18, 6800 Feldkirch, haben der Stadt Feldkirch ein Kaufangebot in Höhe von EUR 130.000,00 gemacht. Die Eltern von Martina Gebhart grenzen unmittelbar mit dem ihnen gehörenden Objekt Siedlungsstraße 6 (GST-NR 1526/5 und .242/2) an. Martina Gebhart und Mario Rainer möchten das Haus Siedlungsstraße 5 für eigene Wohnzwecke sanieren.

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für den Verkauf der GST-NR 1526/4 und .242/1 KG Tosters ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- e) Die Stadt Feldkirch verkauft an Martina Gebhart, geb. am 27.04.1987, und Mario Rainer, geb. am 04.07.1966, beide wohnhaft in der Ganahlstraße 4/18, 6800 Feldkirch, das GST-NR 1526/4 mit 377 m<sup>2</sup> und GST-NR .242/1 mit 69 m<sup>2</sup> beide vorkommend in EZ 488 GB 92125 Tosters samt darauf befindlichem Haus Siedlungsstraße 5 zum Pauschalpreis von EUR 130.000,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb haben die Käufer zu tragen.**

**Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.**

STR Matt bringt den vorliegenden Antrag f) wie folgt zur Kenntnis:

Lifteinbau Graßmayrhaus - Anrechnung auf den Mietzins:

Die B&I HandelsGmbH, nachfolgend kurz B&I genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Bechtold, hat im Jahr 2000 das Erdgeschoss des Graßmayrhauses, Mühletorplatz 3 angemietet. Aufgrund der sehr guten Geschäftsentwicklung hat B&I ab 1. April 2007 mit Stadtvertretungsbeschluss vom 06.03.2007 das gesamte Graßmayrhaus (4 Geschosse) angemietet. Für die Erweiterung der Geschäftsflächen investierte die B&I rund 400.000 Euro. Die Stadt Feldkirch als Vermieterin hat die von B&I geleis-

teten Investitionen, die eine nachhaltige Wertsteigerung des Gebäudes bewirken, bis zum gedeckelten Höchstbetrag von 300.000 Euro mit 75 Prozent auf den Mietzins angerechnet (rund sieben Jahre Mietdauer). Diese Anrechnung endet mit Mai 2014. Nunmehr ist eine umfangreiche Sanierung und Reparatur des Transportliftes erforderlich. Die Kosten hierfür sind relativ hoch und Tobias Bechtold erklärt sich aus wirtschaftlichen Gründen bereit, eine neue Liftanlage einzubauen, wenn sich die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des Gebäudes an den Kosten beteiligt. Laut Angebot der Fa. S+Aufzüge beträgt der Nettopreis für die neue Liftanlage 45.900 Euro. Der Einbau einer neuen Liftanlage würde aus Sicht der Vermögensverwaltung eindeutig eine weitere und nachhaltige Wertsteigerung für das Gebäude bedeuten, die auch noch nach dem Mietende (31. März 2027) schlagend ist. In Absprache mit Finanzreferent STR Wolfgang Matt wird vorgeschlagen, 25 Prozent der Nettokosten zu übernehmen und diesen Betrag auf den Mietzins anzurechnen. Die Anrechnung beträgt dann bei einem angesetzten monatlichen Nettomietzins von 2.700 Euro rund 4 Monate. Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 27.02.2014 einstimmig für den Lifteinbau im Graßmayrhaus ausgesprochen und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**f) Die Stadt Feldkirch beteiligt sich an den Nettokosten des Lifteinbaus im Graßmayrhaus bis zu einem Höchstbetrag von EUR 46.000,00 mit 25 %. Diese Beteiligung erfolgt mittels Anrechnung auf den Mietzins (mtl. EUR 2.700,00). Bei Beendigung des Mietverhältnisses geht auch diese Investition ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Stadt Feldkirch über. Die B&I Handels GesmbH. verzichtet gemäß Mietvertrag auf jegliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen.**

11. Grundstücksangelegenheit – Verordnung § 20 Straßengesetz, Grundtausch, Änderung des Flächenwidmungsplans

STR Dr. Lener bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Verordnung gem. § 20 Abs. 1 und 9 StrG, Grundtausch Schleipweg, KG Altstadt Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Herr Mag. Karl Kühne suchte, auch im Namen der Miteigentümer, Frau Elisabeth Kühne und Frau Monika Graf, mit dem Schreiben vom 16.12.2013 um Grundtrennungsbewilligung an. In der Plandarstellung war ersichtlich, dass die Erschließungsstraße der beabsichtigten neu zu bildenden Grundstücke durch einen bestehenden Baum hindurch führt. Wegen der beschriebenen Situation wurde mit den Grundeigentümern Lösungen zur Umsetzung der Grundteilung gesucht.

Auf Grund der Erbschaft war es notwendig, die Grundstücke entsprechend zu teilen, die Größe der neu gebildeten Grundstücke musste genau eingehalten werden. Die Grundeigentümer hatten bereits eine genaue Vorstellung der Neueinteilung, demnach sollte der Grundteilungsvorschlag in der beantragten Form genehmigt werden. Wegen

der unbeweglichen Einfahrtstropete wurde mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung abgeschlossen, in dieser wurde ein flächengleicher Grundtausch vereinbart und dass sämtliche mit der Verlegung des Baumes im Zusammenhang stehenden Kosten von den Grundeigentümern übernommen werden müssen. In der Stadtratssitzung am 10.02.2013 wurde die Grundteilung mit der Auflage der Kostenübernahme genehmigt.

Der vorliegende Vertrag betrifft:

Mag. Karl Kühne, Untere Runa 7c, 6800 Feldkirch, 1/3 Anteil

Elisabeth Kühne, Untere Runa 7 c, 6800 Feldkirch, 1/3 Anteil

Monika Graf, Oberer Runaweg 25, 6800 Feldkirch, 1/3 Anteil

aus GST-NR 4129/1, EZ 4654 – 2 m<sup>2</sup> Tauschgrund

Weiters wird vereinbart:

Die Stadt Feldkirch übergibt aus der GST-NR 5133/2 – EZ 1087 in die GST-NR 4129/2 – EZ 4645, nicht mehr benötigter Straßengrund, 2 m<sup>2</sup>, im wertgleichen Tauschweg an die Grundabtreter.

Ergänzend zum Grundtausch soll auch der Flächenwidmungsplan an die neue Situation angepasst werden (kurzes Verfahren ohne Auflage).

STV Dr. Baschny teilt mit, ihre nunmehrige Wortmeldung beziehe sich nicht speziell auf diesen konkreten Antrag. Sie frage sich schon länger, ob es unbedingt erforderlich sei, Bauangelegenheiten bzw. Flächenwidmungsangelegenheiten wie in diesem Beispiel, wo es um 4 m<sup>2</sup> Grundtausch gehe, wirklich in diesem großen Gremium zu beschließen. Sie sehe keinen Sinn darin.

Bürgermeister Mag. Berchtold erklärt, er glaube, der Zeitaufwand sei es wert, auch in einem solchen Fall das Gemeindegesetz einzuhalten. Dieses schreibe eindeutig vor, dass für die Befassung in Grundstücksangelegenheiten die Stadtvertretung das zuständige Organ sei, unabhängig von der Größe der Grundstückstransaktion. Allerdings gebe es eine Entscheidung der Stadtvertretung zur Delegation an den Stadtrat in Zusammenhang mit Grundablösen bei Straßenbau, wenn die Grundablösen in den betreffenden Ausschüssen einstimmig genehmigt worden seien und es sich um Bedingungen zu ortsüblichen Preisen handle. Hier gehe es aber nicht um den Straßenbau.

STV Dr. Baschny fragt, warum man das nicht ebenso analog anwenden könne.

Bürgermeister Mag. Berchtold entgegnet, man könne die Anregung aufnehmen.

STV Dr. Diem wendet ein, dass dieser Punkt „Verordnung gemäß § 20 Straßengesetz“ laute. Er denke, eine Verordnung sei immer Angelegenheit der Stadtvertretung und eine Änderung des Flächenwidmungsplans, wie sie hier notwendig sei, sei auch immer Angelegenheit der Stadtvertretung, auch wenn es nur um 1 m<sup>2</sup> gehe. Man könne nicht im Bagatelletweg sagen, es solle irgendein anderes Gremium machen. Er glaube, so viel solle man sich noch an Gesetze halten und diese ernst nehmen. Sie seien aus Transparenzgründen und zum Schutz der Bevölkerung geschaffen worden. Es gebe viele andere Dinge, die man möglicherweise auch anders lösen könne, aber genau in

diesem Punkt denke er, dass es angebracht sei, sich an Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**1. Erklärung und Auflassung von Teilflächen der GST-NR 5133/2 und 4129/2, KG Altstadt in Gisingen, im Bereich der Gemeindestraße Schleipfweg:**

**Verordnung  
der Stadtvertretung vom 11.03.2014 betreffend die Erklärung und Auflassung von Straßenstücken zu/von der Gemeindestraße Schleipfweg.**

**Auf Grund § 20 Abs. 1 und 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012, wird verordnet:**

**§1**

**Folgende Teilfläche KG Altstadt, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 19.122/14 vom 06.02.2014, Vermessung Markowski Straka ZT GmbH,  
M 1:200, als Trennfläche 2 dargestellt, wird zur Gemeindestraße erklärt.**

**Trennfläche 2 – aus GST-NR 4129/1 zu GST-NR 5133/2 (Schleipfweg),  
2 m<sup>2</sup>.**

**§2**

**Folgende Teilfläche, KG Altstadt, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 19.122/14 vom 06.02.2014, Vermessung Markowski Straka ZT GmbH,  
M 1:200, als Trennfläche 1 dargestellt, wird als Gemeindestraße aufgelassen.**

- **Trennfläche 1 – aus GST-NR 5133/2 (Schleipfweg) zu GST-NR 4129/2, 2 m<sup>2</sup>.**

**§3**

**Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

**2. Grundtauschübereinkommen:**

**Die Stadt Feldkirch stimmt**

**dem Grundtauschübereinkommen, abgeschlossen mit Mag. Kühne Karl,**

**Elisabeth Kühne und Monika Graf, zu den im Antrag genannten und bei Grundgeschäften dieser Art üblichen Bedingungen , betreffend der**

- **Trennfläche 2 – aus GST-NR 4129/1 zu GST-NR 5133/2 (Schleipweg), 2 m<sup>2</sup>,**
- **Trennfläche 1 – aus GST-NR 5133/2 (Schleipweg) zu GST-NR 4129/2, 2 m<sup>2</sup>,**

**zu.**

### **3. Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

**Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

**Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Bestand bzw. Flächenwidmung Neu“ vom 25.02.2014, M 1:200**

- **eine Trennfläche (Trennfläche 2) der Liegenschaft 4129/1, KG Altstadt, im Ausmaß von 2m<sup>2</sup>, von Baufläche – Mischgebiet in Verkehrsfläche – Gemeindestraße,**
- **eine Trennfläche (Trennfläche 1) der Liegenschaft GST-NR 5133/2 (Schleipweg), KG Altstadt, im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche – Gemeindestraße in Baufläche – Mischgebiet**

**umgewidmet werden.**

## 12. Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche

STR Dr. Lener bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Benennung einer neu errichteten Weganlage auf GST-NR 6208 KG Altstadt:  
Mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 30.11.2011, Zl: VIIa-62.25.38, wurde die Umlegung „Hauptstraße“, GB 92102 Altstadt, gemäß § 48 Abs 1 Raumplanungsgesetz genehmigt. Aus der zwischenzeitlich abgeschlossenen Umlegung geht eine Weganlage mit der GST-NR 6208, KG Altstadt, hervor, der nunmehr ein Name gegeben werden soll. Die betroffene Weganlage weist eine Länge von zirka 280 m auf, erschließt zehn Grundstücke und ist im beigeschlossenen Plan (Beilage ./1) grün dargestellt.

Das Umlegungsgebiet befindet sich nördlich der Hauptstraße und grenzt an die bereits umgesetzte Umlegung „Alter Kirchweg“ an. Der „Alte Kirchweg“ und die neu errichtete Weganlage sind durch einen schmalen und nur für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Weg miteinander verbunden. Aus Gründen der besseren Orientierung für sämtliche Benutzer der beiden Weganlagen soll die neue Weganlage bewusst nicht den gleichen Namen erhalten, selbst wenn die Weganlage teilweise auf dem ursprüngli-

chen „Alten Kirchweg“ liegt und dieser Name vom Heimatkundeverein Altenstadt (in dem auch einige Gisinger Mitglied sind) befürwortet wird.

Herr Christoph Volaucnik, Stadtarchivar, schlug mehrere interessante Namen für die Weganlage vor, unter anderem die Bezeichnung „Mehrerauer Weg“. Diesbezüglich sei ausgeführt, dass eine der ganz frühen Nennungen von Gisingen („Gisingin“) im Einkünfteverzeichnis des Klosters Mehrerau im Jahr 1290 erfolgte. Im sogenannten Zinsrodel wurden unter der Rubrik „Census in Romano“ die Einkünfte aus dem Rätoromanischen Gebiet, zu dem damals Gisingen noch gehörte, erfasst. Die Gisinger mussten demzufolge 18 Käselaipe an das Kloster Mehrerau als Grundbesitzer abliefern. Nach dem Kloster Schänis in der Schweiz (nach welchem die Schännisstraße in Tosters benannt ist) ist das Kloster Mehrerau daher als zweitältester Lehensherr in Feldkirch anzusehen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

### **Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 11.3.2014 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen**

**Aufgrund des §15 Abs 3 des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 40/1985  
idGF, wird verordnet:**

#### **§ 1**

**Für die Verkehrsfläche auf GST-Nr 6208 KG Altenstadt, die im beige-schlossenen Übersichtsplan der Stadt Feldkirch vom 20.12.2013, M 1:1000, grün gekennzeichnet und abgegrenzt ist, wird die Bezeichnung „Mehrerauer Weg“ festgesetzt.**

#### **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

#### 13. MFH\_Neu – Auftragsvergabe

STR Dr. Lener bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

MFH\_Neu - Auftragsvergabe der Beleuchtungsanlage an die Stadtwerke Feldkirch: Seitens des Lichtplanungsbüros LDE Belzner wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Zumtobel die Beleuchtungsanlage (für die öffentlichen Bereiche mittels energiesparender LED-Technik) geplant. Zum Einsatz soll ein innovatives Beleuchtungssystem kommen, welches je nach Bedarf stufenlos warme als auch kalte Lichttöne (z.B. Tageslicht) produzieren kann. Die Firma Zumtobel ist in diesem Bereich Marktführer und hat auf Grund der Entwicklung des Systems „balanced white“ ein Alleinstellungsmerkmal am Markt. Im Vorfeld der Ausschreibung wurde mit der Firma Zumtobel die Preise für o.a. Beleuchtungssysteme verhandelt, diese wurden seitens des Lichtplaners hinsichtlich Wirtschaftlichkeit geprüft. Diese Vorgangsweise wurde mit der Baukommission abgestimmt.



Vergabeverfahren:

Die vor Ort tätige Firma Rein wurde laut § 82 BVergG 2006 im Zuge eines Verhandlungsverfahrens zur Angebotslegung eingeladen (Vorteil der Schnittstellenoptimierung), ebenso die Stadtwerke Feldkirch (SWF) im Zuge einer internen Angebotslegung. Diese Vorgangsweise wurde im Vorfeld mit den Mitgliedern der Clearingstelle abgesprochen.

Angebotsabgabe am 31.01.2014

<b>Nr.</b>	<b>Angebote Architekturlicht</b> Fixpreise bis Ausführungsende	<b>Angebotssumme</b> netto in EUR
1	Rein Elektrotechnik GmbH, Hohenems	961.711,10
2	Stadtwerke Feldkirch, Feldkirch	973.378,81

Das Angebot der Firma Rein inkludiert höhere Aufschläge als jenes der SWF, jedoch günstigere Preise für die Montagearbeiten. Im Zuge von Verhandlungen wurde vereinbart, dass die SWF als Auftraggeberin und die Firma Rein (mit den günstigen Montagepreisen) als Subunternehmerin der SWF auftritt. Somit ergeben sich für die Stadt Feldkirch optimale Synergien.

Nach Preisverhandlungen mit der Firma Zumtobel und auf Basis von noch möglichen Einsparungen in der Höhe von ca. EUR 22.500,00 ergibt sich eine Angebotssumme der SWF von netto EUR 787.212,00 bzw. EUR 759.660,00 exkl. Skonto und allg. Abzüge.

Das Kostenziel in der Höhe von netto EUR 747.641,00 wird somit um EUR 12.018,00 bzw. 1,6 % überschritten.

Die Mitglieder des Hoch- und Tiefbauausschusses haben in ihrer Sitzung am 27.02.2014 der STV empfohlen, die Stadtwerke Feldkirch mit der Beleuchtungsanlage zu beauftragen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**Die Stadt Feldkirch beauftragt die Stadtwerke Feldkirch mit den oben angeführten Leistungen betreffend die Beleuchtungsanlage des Montforthaus\_Neu in der Höhe von netto EUR 787.212,00.**

#### 14. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

STR Dr. Lener bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung von Flächen im Bereich der Umlegung „Hauptstraße / Alter Kirchweg“ in Gisingen:

Mit dem Umlegungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 30.11.2011 wurde die Umlegung „Hauptstraße“ im Bereich der Hauptstraße/Alter Kirchweg in Gisingen erfolgreich abgeschlossen und eine Neueinteilung der betreffenden Grundstü-

cke inkl. neuer Erschließung geschaffen (vgl. Plan „Umlegung Hauptstraße, Neuer Stand“). Die bauliche Umsetzung der verkehrlichen Erschließung ist derzeit im Gange. Die Flächen, die in der Umlegung „Hauptstraße“ berücksichtigt sind, sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch im südlichen Teilbereich zur Hauptstraße hin als Baufläche – Mischgebiet, und im nördlichen Teil als Baufläche – Wohngebiet ausgewiesen (vgl. Plan „Flächenwidmung Bestand“). Nach Abschluss der Umlegung wäre nunmehr die neu definierte Zufahrtsstraße (GST-NR 6208, KG Altenstadt) als Verkehrsfläche – Gemeindestraße zu widmen. Ebenfalls wären die neuen Fuß- und Radwege (Verbindung in Richtung Alter Kirchweg und Teilstück in Richtung Norden) als „Fuß- und Radweg“ (Bestand) und das projektierte, aber noch nicht umgesetzte Teilstück des Fuß- und Radwegs in Richtung Clessinweg/Im Gisinger Feld als „Fuß- und Radweg“ (Planung) ersichtlich zu machen.

Innerhalb des Umlegungsgebiets soll der Übergangsbereich zwischen den Widmungskategorien Baufläche – Mischgebiet und Baufläche – Wohngebiet derart angepasst werden, dass die in der ersten Bautiefe liegende GST-NR 6202, KG Altenstadt, zur Gänze als Baufläche – Mischgebiet und die in der dritten Bautiefe liegende GST-NR 6199, KG Altenstadt, zur Gänze als Baufläche – Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Zuge dieser Widmungsanpassung soll auch die östlich des Umlegungsgebiets liegende Gemeindestraße „Alter Kirchweg“ bis zur Kreuzung mit dem Mörlinweg (GST-NR 6088, 5986 und Teilfläche der GST-NR 5615, KG Altenstadt) nachträglich als Verkehrsfläche – Gemeindestraße gewidmet werden.

Der Planungsausschuss hat den diesbezüglichen Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 28.01.2014 einstimmig empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

### **Verordnung über den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans**

**Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Neu“ vom 27.01.2014, M1:2.000,**

- **die Liegenschaften GST-NR 6208 und 6088 von Baufläche – Mischgebiet in Verkehrsfläche – Gemeindestraße und die GST-NR 5986 und eine Teilfläche der GST-NR 5615, KG Altenstadt, von Baufläche – Wohngebiet in Verkehrsfläche – Gemeindestraße,**
  - **eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 6202, KG Altenstadt, im Ausmaß von ca. 55 m<sup>2</sup> von Baufläche – Wohngebiet in Baufläche – Mischgebiet, und**
  - **eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 6199, KG Altenstadt, im Ausmaß von ca. 308 m<sup>2</sup> von Baufläche – Mischgebiet in Baufläche – Wohngebiet**
- umgewidmet werden sollen.**

**Weiters sollen, wie in der Planbeilage „Flächenwidmung Neu“ vom 27.01.2014, M1:2.000 dargestellt,**

- **eine Ersichtlichmachung Fuß- und Radweg (Bestand) im Bereich der Verbindung zwischen den Weganlagen der GST-NR 6208 und 6088 bzw. im Bereich der Fußwegführung der GST-NR 6208 bis zur Grundgrenze der GST-NR 5981/1, KG Altenstadt, und**
- **eine Ersichtlichmachung Fuß- und Radweg (Planung) im Bereich der Grundgrenze zwischen GST-NR 5981/1 und 5874 bis zur GST-NR 5875, KG Altenstadt, erfolgen.**

## 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes

STR Dr. Lener bringt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung der GST-NR 6286, KG Altenstadt, im Bereich Schützenstraße von Freifläche – Freihaltegebiet mit Ersichtlichmachung Schienenbahn in Baufläche - Mischgebiet bzw. Freifläche - Freihaltegebiet. Mit Schreiben vom 11.10.2013 stellte Martin Egger, Wingertgasse 22, 6714 Nüziders, einen Antrag auf Umwidmung der neu erstellten Liegenschaft GST-NR 6286, KG Altenstadt, von Ersichtlichmachung Schienenbahn in Baufläche – Mischgebiet. Die GST-NR 6286, KG Altenstadt, wurde aus einer Teilfläche der GST-NR 253/2, KG Altenstadt (Eigentum: Österreichische Bundesbahnen), und der Baufläche .365, KG Altenstadt (ehemaliges Bahnwärterhäuschen Schützenstraße 21; Eigentum: Österreichische Bundesbahnen), gebildet und soll von den Österreichischen Bundesbahnen an Herrn Egger verkauft werden. Der diesbezügliche Grundteilungsantrag wurde vom Stadtrat der Stadt Feldkirch in seiner Sitzung vom 21.10.2013 genehmigt. Herr Egger beabsichtigt eine Adaptierung des derzeitigen Bestandsbaus bzw. mittelfristig einen Neubau auf dieser Liegenschaft. Die grundbücherliche Durchführung der neuen Liegenschaft GST-NR 6286, KG Altenstadt, im Ausmaß von gesamt ca. 254 m<sup>2</sup> wurde kürzlich durchgeführt.

Die Liegenschaft GST-NR 6286, KG Altenstadt, vormals Teilfläche der GST-NR 253/2, KG Altenstadt, und der Baufläche .365, KG Altenstadt, ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch als Freifläche – Freihaltegebiet mit Ersichtlichmachung Schienenbahn gewidmet.

Auf Grundlage einer Empfehlung des Planungsausschuss in dessen Sitzung vom 22.10.2013 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch in ihrer Sitzung vom 17.12.2013 den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass der Großteil der betreffenden Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 253/2 und Baufläche .365, beide KG Altenstadt, im Ausmaß von gesamt ca. 237 m<sup>2</sup> von Ersichtlichmachung Schienenbahn gemäß Antrag von Herrn Egger in Baufläche – Mischgebiet umgewidmet werden soll. Die kleinere verbleibende Teilfläche der GST-NR 253/2, KG Altenstadt, im Ausmaß von ca. 17 m<sup>2</sup>, welche sich in der Verlängerung der Schützenstraße befindet und aufgrund ihrer Größe nicht bebaubar ist, soll gemäß Beschluss der Stadtvertretung hingegen von Ersichtlichmachung Schienenbahn in Freifläche – Freihaltegebiet umgewidmet werden.

Im Zuge der Auflagefrist (24.01.–24.02.2014) ergingen zwei schriftliche Stellungnahmen an das Amt der Stadt Feldkirch: Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (Schreiben vom 29.01.2014) hielt in seinem Schreiben fest,

dass die gegenständliche Umwidmung zur Kenntnis genommen werden könne. Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Bregenz, hielt in ihrem Schreiben vom 31.01.2014 fest, dass aus ihrer Sicht kein Einwand gegen die geplante Umwidmung bestehe. DI Felix Horn, Abt. Raumplanung des Landes, teilte telefonisch mit, dass für künftige Beschlüsse formal richtig die unter der Ersichtlichmachung Schienenbahn liegende Widmungskategorie „Freifläche – Freihaltegebiet“ im Beschlusstext anzuführen wäre.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 25.02.2014 einstimmig empfohlen.

Die Stadtvertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

### **Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:**

**Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Neu“ vom 03.12.2013, M1:1.000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 6286, KG Altstadt (ehemals Teilfläche der GST-NR 253/2 und Baufläche .365, beide KG Altstadt), im Ausmaß von gesamt ca. 237 m<sup>2</sup> von Freifläche – Freihaltegebiet mit Ersichtlichmachung Schienenbahnen in Baufläche – Mischgebiet umgewidmet werden.**

**Für die restliche Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 6286, KG Altstadt (ehemals Teilfläche der GST-NR 253/2, KG Altstadt), im Ausmaß von ca. 17 m<sup>2</sup> wird die Flächenwidmung als Freifläche – Freihaltegebiet bestätigt und die Ersichtlichmachung Schienenbahn gelöscht.**

#### 16. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung der Stadtvertretung vom 17.12.2013

STV Mag. Spöttl teilt mit, er sei in dieser Sitzung entschuldigt gewesen. Er sei überzeugt, dass wiederum alles vollumfänglich korrekt niedergeschrieben worden sei. Er habe sich an einer Formulierung auf Seite 34 gestoßen, die da laute: „Dieses elende Gejammer von STV Dr. Baschny, anders könne er es wirklich nicht bezeichnen, habe ihn heute besonders aufgeregt.“ Er wolle anmerken, dass er diese Wortwahl nicht gut finde. Er könne sich vorstellen, dass es so und in entsprechendem Ton gesagt worden sei und glaube, es wäre besser, wenn man sich gegenseitig nicht solche Freundlichkeiten an den Kopf werfen würde.

Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, gilt sie nunmehr als genehmigt.

Bürgermeister Mag. Berchtold dankt der Schriftführerin für die Abfassung des Protokolls und die Qualität der Wiedergabe der verschiedenen Wortspenden und Redebeiträge im Rahmen der Budgetsitzung.

17. Allfälliges

STV Mag. Spöttl erklärt, er habe eine kurze Frage zur Dienstleistung Essen auf Rädern. Ihn interessiere, ob es Kundenrückmeldungen oder -befragungen gebe, inwieweit die Personen zufrieden seien. Falls es keine Befragung gebe, wolle er wissen, ob man allenfalls eine durchführen könne.

STR Dr. Rederer teilt mit, dass es keine aktuelle Befragung gebe. Seinem Wissen nach seien keine negativen Rückmeldungen eingelangt. Die Zahlen seien stabil. Man habe vor, im Rahmen des Altenhilfekonzeptes Teil 4 wieder eine Zufriedenheitsbefragung durchzuführen, die die gesamten Leistungen der SBF umfassen werde.

STR Thalhammer bringt vor, dass es ihr um die Zusammenarbeit in der Region Vorderland-Feldkirch gehe. Diese sei ein sehr zartes Pflänzchen und nicht immer leicht. Feldkircher würden sich immer wieder über andere Gemeinden in diesem Verbund beschweren, die sich nicht so verhalten würden, wie man selbst es sich wünsche. Andererseits müsse sie feststellen, dass Feldkirch gleich nach dem Beitritt dem Regionalmarkt, einem Projekt der Region Vorderland-Feldkirch, nicht zugestimmt habe und ausgeschert sei. Es sei jetzt so, dass eine Feldkircher Biobäuerin ihre Produkte nicht in diesem Regionalmarkt anbieten könne. Es habe nun wieder eine gemeinsame Aktion aller anderen Gemeinden außer Feldkirch stattgefunden, nämlich ein „Rundum-Sorglos-Paket“ über eine Photovoltaik-Anlage. Am 4. April könne man sich bei der Startveranstaltung in Rankweil von einer ausgesuchten Firma aus der Region eine fertige Photovoltaikanlage um 12.600 Euro aufs Dach setzen lassen. Feldkirch mache nicht mit. Ihr sei das unerklärlich. Sie frage nun, wie sich Feldkirch die Zusammenarbeit vorstelle, wenn man jedes Mal, wenn einem etwas nicht ganz passe, den eigenen Teil der Kooperation nicht erfülle. Man dürfe sich nicht wundern, wenn andere Gemeinden es auch nicht täten. Sie würde sich wünschen, dass Feldkirch nicht immer in den Vordergrund stelle, was nicht passe, sondern die 2.500 Euro hernehmen würde. Sie wären im Umweltbudget vorgesehen gewesen. Man solle sich beteiligen, weil es nicht nur um die Photovoltaikanlagen gehe, sondern auch um den Regiogedanken. Wie sei da die Haltung, dass man immer wieder dagegen stimmen müsse.

Bürgermeister Mag. Berchtold entgegnet, dass das eine Wahrnehmung sei, die nur auf Details reflektiere und nicht die Gesamtzusammenarbeit in der Regio beurteile. Die beiden Fragen seien einfach zu beantworten. Im ersten Fall, was das Regionalmarktkonzept anbelange, sei es aus Sicht der Stadt Feldkirch, es sei im Übrigen auch im Landwirtschaftsausschuss vorgestellt worden, völlig unausgereift. Es werde jetzt zum Teil auch von den anderen Gemeinden so beurteilt. Zwischenzeitlich habe man aus einigen Mängeln des Konzeptes Schlüsse gezogen und nachgebessert. Es heiße nicht, dass die Stadt Feldkirch das Projekt für alle Zeiten nicht mittrage. Zu diesem Zeitpunkt habe es gute Gründe gegeben. Er sei überzeugt, dass eine Reihe von anderen Gemeinden im Grunde auch die Haltung der Stadt Feldkirch verstanden habe. In kleineren Gemeinden sei es nicht so einfach gewesen, dagegen zu sein, weil es zum Teil auch um lokale Nahversorger gegangen sei. Zur zweiten Frage: Feldkirch habe mit den Stadtwerken ein eigenes Kompetenzzentrum für die Entwicklung und Beratung in Fragen zu Solarenergie. Das werde dort genutzt. Die Stadt Feldkirch sei gar nie einge-

laden worden, es habe auch nie ein ausdrückliches Nein zur Beteiligung an dieser Konzeption gegeben. Die Stadt Feldkirch sei von Vornherein, ohne dass von Seiten der Geschäftsführung oder des Vorstandes des regionalen Verbandes Rücksprache gehalten worden sei, mit den eigenen Stadtwerken quasi wie selbstverständlich nicht in dieses Projekt einbezogen worden. Das mache auch keinen Sinn.

STR Thalhammer bringt vor, dass das Ja oder Nein zur Photovoltaik-Aktion im Herbst aber Thema im E5-Team gewesen sei. Es sei dann eine Untergruppe gebildet worden, bei der die Stadtwerke ihre Position vertreten hätten und dann sei ein Nein herausgekommen.

Bürgermeister Mag. Berchtold wirft ein, man werde nicht den eigenen Betrieb konkurrieren. Es gebe auch keinen Grund dafür. Man habe eigenes Know-How bei den Stadtwerken. Er müsse im Gegenteil sagen, es sei wirklich eine sehr einseitige Wahrnehmung des Beitrags der Stadt Feldkirch in der Regio. Er wünsche sich, dass die Regio insgesamt wesentlich mehr Mut zur Kooperation und zu einer regionalen Zusammenarbeit habe. Potential dafür sei genug vorhanden. Das liege aber zu allerletzt an der Stadt Feldkirch. Man müsse sich auch im Klaren sein, dass der Finanzierungsschlüssel in der Regio auch bedeute, dass die Stadt Feldkirch aufgrund des Bevölkerungsschlüssels bei jedem Projekt mit 50 Prozent der Kosten beteiligt sei. Das müsse man sich überlegen. Bei diesen beiden Aktionen, wo unterm Strich der Nutzen für die Stadt wesentlich bescheidener sei als die Kosten, werde man das nicht machen.

Bürgermeister Mag. Berchtold schließt die öffentliche Sitzung um 20.10 Uhr.

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende